Krakauer Zeitung.

Nr. 41. Montag, den 21. Februar 1859.

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserate, Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden franco erbeten.

III. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Februar d. J. d. J. zu Vice-Delegaten im Venetianischen Verwaltungsgebiete den Statthalterei-Sekretär, Agostino Nobile Dolfin, und den Delegations-Kommissär erster Klasse, Carlo Conte Maniago, allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Jänner d. J. dem Bestallungsdiplome des zum kaiserlich Russischen Konsul in Brody ernannten Kollegien-Assessors, Andreas Akermann, das kaiserliche Exequatur allergnädigst zu ertheilen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 4. Dezember v. J. den Präsidenten des Siebenbürgischen Oberlandesgerichtes, Franz Freiherrn von Lattermann, die geheime Rathswürde mit Nachsicht der Taxen allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Februar d. J. dem Ober-Stabs-Arzte erster Klasse und kaiserlichen Rathe, Dr. Johann Martini, in Anerkennung seiner fünfzigjährigen vorzüglichen Leistungen im Militär-Sanitätsdienste, Allerhöchstihren Orden der eisernen Krone dritter Klasse allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Februar dem Hauptkasse-Direktor der Nieder-Oesterreichischen Landeshauptkasse, Anton Kraus, in Anerkennung seiner ausgezeichneten Dienstleistung taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Jänner d. J. dem Verkehrs-Chef der südöstlichen Eisenbahnlinie, Ober-Ingenieur Franz Marek, in Anerkennung der bei Truppenbeförderungen geleisteten ersprießlichen Dienste, das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 21. Februar.

Wie eine telegraphische Depesche aus London vom 19. d. meldet haben die Kronjuristen erklärt, Cousa's Doppelwahl verletze die Convention vom 19. August in Betreff der Donaufürstenthümer.

Herr Renée dagegen spricht sich im „Constit." zu Gunsten der Doppelwahl Cousa's sehr energisch aus. Er will ihre Bestätigung durch die Pforte, da man der öffentlichen Meinung in den Fürstenthümern Rechnung tragen müsse — in Frankreich selbst aber wird ihrem Munde ein Schloß angelegt — also, „da man", sagt der „Constitutionnel", „der öffentlichen Meinung in den Fürstenthümern Rechnung tragen müsse, indem widrigenfalls unvermeidliche Ruhestörungen erfolgen würden." Uebrigens meint Herr Renée, daß die Doppelwahl weder gegen den Buchstaben noch den Geist des Vertrages vom 19. August spreche, und er findet, daß eine Genehmigung dieser Wahl Seitens der Pforte in Nichts ihre Rechte gefährdet.

Die „Ostd. Post" spricht sich in einem Artikel über die bevorstehenden Conferenzen ebenfalls entschieden über die Ungiltigkeit der in Bukarest vorgenommenen Doppelwahl aus. Das Juristische der Frage, sagt dieselbe, ist unserer Ueberzeugung nach unzweifelhaft. Aber das durch internationale Verträge geschaffene Recht hat eben vorzugsweise die Bestimmung, die Grundlage der politischen Verhältnisse zu sein. Daher ist es der politische Character einer Frage, nach welchem die Pflicht bemessen werden muß, das Recht entweder fest aufrecht zu erhalten, oder es im Wege des Vertrages zu modifiziren. Dabei springt gewiß zuerst die Pflicht in die Augen, zu berücksichtigen, daß politische Gestaltungen doch nicht auf Monate oder auf wenige Jahre geschaffen werden, daß es also im höchsten Grade ebenso pflichtwidrig als unsinnig ist, mit öffentlichen Verträgen nach Laune und Zufall von heute auf morgen umzuspringen. Diese Rücksicht ist um so ernster zu nehmen, wenn eine Zeit hereingebrochen ist, wo an vielen Puncten zu gleicher Zeit an den Verträgen gerüttelt wird, auf denen die Staatenordnung des Welttheils beruht, wenn es sich speciell um Verträge handelt, die eben erst vor ganz Kurzem zur Wahrung eines großen europäischen Princips geschlossen wurden. Die Pforte kann und darf nicht auf ihr Recht verzichten, denn sie gäbe dadurch das Signal zur Auflösung ihres Reiches. Wir möchten sagen, die Pforte muß lieber im Kampfe für ihr Recht untergehen, als sich durch Verzichtleistung selber den Tod geben. Die Mächte, welche die Integrität der Türkei für eine unerläßliche Bedingung der europäischen Ordnung erklärt haben, dürfen folglich die Pforte nicht zur Nachgiebigkeit zwingen, sondern im Gegentheil sie müßten sie nöthigenfalls davon abhalten. Dies ist die Pflicht aller Mächte, denn der Bestand ihrer eigenen Reiche beruht auf demselben vertragsmäßigen Rechtsverbande, in welchen die Türkei eben erst in feierlicher Weise aufgenommen worden ist. Die „Ostd. Post" weiset schließlich nach, welch' gefährlichen Präcedenzfall für das eigene Reich die französische Regierung dadurch schaffe, daß sie für die eigenmächtigen und vertragswidrigen Vorgänge in den Fürstenthümern mit so viel Eifer in die Schranken tritt. „Die Schlagworte, mit denen man für die Rumänen kämpft, werden von den Gegnern des Kaiserthums in ihrem eigenen Sinne aufgefaßt, und wenn auch im Stillen, auf Frankreich angewendet." „Sie hofft, daß die Leidenschaftlichkeit, in welche die französische Regierung bezüglich der Fürstenthümer-Angelegenheit hineingerathen ist, der zur Erledigung dieser Prinzipiensache nöthigen ruhigen Objektivität weichen werde, in deren Geiste wohl die meisten Conferenz-Regierungen ihr Votum abgeben werden.

Das „Journal de Constantinopel" vom 9. d. M. bestätigt die Protestation der Pforte gegen die Doppelwahl Cousa's und die von ihr an die Mächte erlassene Aufforderung zur Wiedereinberufung der Pariser Conferenz.

In den deutschen Ständeversammlungen mehren sich die Kundgebungen zu Gunsten eines energischen und einmüthigen Auftretens gegenüber den von Frankreich her drohenden Eventualitäten. Der würtembergische ständische Ausschuß hat beschlossen, eine Eingabe mehrerer Abgeordneten, dahin lautend, daß die Bundesfestungen und die Schwarzwaldpässe in Vertheidigungszustand zu setzen seien und ein Pferde-Ausfuhrverbot erlassen werden solle, der Regierung vorzulegen. Die erste hannoversche Kammer verhandelte in ihrer Sitzung am 17. d. über den Antrag v. Alten's, die Regierung um fördersamste Beantragung eines Pferde-Ausfuhrverbotes beim Bunde zu ersuchen. Unter Zustimmung der Minister wurde ein Verbesserungsantrag eingebracht, dahin gehend: „im Vertrauen, daß die Regierung fortwährend die gemeinsamen Deutschen Interessen energisch wahrnehmen werde, es ihr zur ernsten Erwägung zu verstellen, ob ein allgemeines Pferde-Ausfuhrverbot zu beantragen sei," — und dieser Antrag mit allen Stimmen gegen eine angenommen.

Zu den zwei politischen Weisen im französischen Abendlande, welche die Welt mit einer neuen Theilung und Ordnung beglücken wollen, zu welcher sie durch Ströme von Blut gelangen müßte, ist nun auch der dritte hinzugekommen, der zwar nicht eine Brochure posaunt, aber in dem sonst so taktvoll praktischen „Journal des Debats" die friedensbrüchige Angriffspolitik seiner Vorläufer noch überbietet. Es ist Herr Saint-Marc Girardin, welcher einen neuen Punkt entdeckt hat, von welchem aus er die Welt, und zunächst Oesterreich aus den Angeln zu heben gedenkt. Laguerronière beschränkte sich mildherzig darauf, Oesterreich blos aus Italien zu verdrängen, und war dabei fast ängstlich bemüht, die Welt zu versichern, daß ihr sonst nichts Schlimmes widerfahren sollte. Emil Girardin fand diese Politik philisterhaft: er will Rache, die Rheingrenze, die Realisirung des altnapoleonischen Gedankens der Theilung der Weltherrschaft zwischen Frankreich und Rußland. Diese Aggression erscheint Saint-Marc Girardin bedenklich und gefährlich; wahrscheinlich imponirt ihm die Waffenkraft und Haltung Deutschlands. Er schlägt daher vor, den Angriff und die europäische Revolution an die untere Donau zu verlegen. Natürlich ist da wieder Oesterreich der nächste Gegenstand des Angriffs, dieses unbequeme Oesterreich, welches für eine excedente, ausschweifende französische Politik immer und überall der Stein des Anstosses war, ist und sein wird. Der gelehrte Herr Marc Girardin ist der unmaßgeblichen Meinung, daß Oesterreich zunächst und zumeist an der untern Donau diplomatisch oder auch militärisch bekämpft und aus dem Felde geschlagen werden müsse! So gut meint man es in Paris mit dem Alliirten Frankreichs im orientalischen Krieg, mit dem Alliirten, dessen Action gerade an der untern Donau wesentlich dazu beigetragen, daß die Franzosen sich in der Krimm unsterblichen Kriegsruhm holen konnten. Aber dieses selbe Werk, für welches damals so viel tausend Franzosen geblutet, will Marc Girardin ohne Weiteres zerstören. Er wünscht, daß man zunächst die Völker an der untern Donau „ruhig gewähren lassen," der Auflösung der Türkei müssig zusehen möchte. Wollte Oesterreich versuchen, degegen aufzutreten, dann müßte es eben „diplomatisch oder militärisch geschlagen werden." Dabei ist Herr Marc Girardin diplomatisch genug, es vorläufig nicht auszusprechen, wo für ihn die untere Donau beginnt.

Der Wiener Corr. der „Hamb. Bh." berichtigt die auch von uns erwähnte Mittheilung der „Indep. belge," der zufolge das österreichische Cabinet die englische Regierung davon in Kenntniß gesetzt habe, daß es die Nothwendigkeit solcher Reformen im Kirchenstaate, welche die Besetzung durch fremde Truppen überflüssig machen würden, anerkenne und daß die englische Regierung sich beeilt habe, diese Mittheilung zur Kenntniß des Tuileriencabinets zu bringen, dahin: daß Oesterreich sich in ganz gleichlautenden Eröffnungen an die Cabinete von London, Paris und Berlin neuerdings bereit erklärt habe, bei der päpstlichen Regierung ihren Einfluß für Modificationen in der Verwaltung wiederholt, wie es bereits früher geschehen, geltend zu machen und die vollständige Räumung der Legationen zu bewerkstelligen, sobald die Verhältnisse im Kirchenstaat die Anwesenheit fremder Truppen überhaupt entbehrlich machen. Diese Erklärung hatte zwar in Berlin und London, keineswegs aber in Paris befriedigt.

Nach dem „Nord" meldet eine in Paris eingetroffene Depesche des französischen Gesandten in der Schweiz, Marquis Turgot, als bestimmt die Anwesenheit Mazzini's im Canton Tessin.

Die „Berlingske Tidende" dementirt officiös die (von uns bezweifelte) Existenz einer von den deutschen Zeitungen erwähnten russischen Note, betreffend die dänische Politik im Herzogthum Schleswig.

Nach Berichten aus Madrid vom 13. d. haben die Riffpiraten die spanischen Gefangenen herausgegeben, ohne Zugeständnisse erhalten zu haben.

Der ostindische Aufstand flößt der britischen Regierung keine Besorgnisse mehr ein. Schon bevor die neuesten, überaus befriedigenden Berichte aus Ostindien in London eingetroffen waren, hatte die Regierung von dem günstigen Stande der Dinge daselbst eine so günstige Ansicht, daß sie beschloß, keine Truppen weiter nach Aegypten zu senden, sondern alle Verstärkungen den alten Weg ums Cap gehen zu lassen. Demzufolge ist der unter General-Major Malcolm stehende ägyptische Stab, der den Truppentransport zu regeln hatte, aufgelöst und heimberufen worden.

Wien, 19. Februar. Die „Times" hat in diesen Tagen der österreichischen Regierung den Vorwurf gemacht, daß sie ein hartnäckiges Schweigen beobachte. Es stehe in dem von allen Seiten tobenden Wortkriege ohne irgend einen Rechtfertigungsversuch da und erwarte mit anscheinender Gleichgiltigkeit, ob es von den Worten zu Thaten kommen werde. Oesterreich möge, in seinem und in jener Mächte Interesse, welche sich für das gute Recht Oesterreichs erklärt haben, seine Sache plaidiren und damit den Gerichtshof der öffentlichen Meinung anerkennen, dem keine Macht auf Erden sich entziehen könnte und vor dem ja auch Frankreich und Piemont sich bequemt hätten, ihre beste Rhetorik zu erschöpfen und ihre schwachen Ansprüche und inconsequenten Beschwerden so plausibel als möglich herauszuputzen. Nun, wir denken, die „Times," deren guten Willen wir gerne anerkennen, kann ohne Sorgen sein. Hat ja doch auch die kgl. preußische Regierung geschwiegen bis vor wenigen Tagen, als sie in dem bekannten Artikel der „Preuß. Ztg." ein politisches Programm aufstellte, mit dem die „Times" hoffentlich so zufrieden sein wird, als wir es sind. Und doch hat es damals Vertheidiger der Schweigsamkeit Preußens gegeben, ganz verständige Männer, welche auch nach ihrer Stellung in der Lage waren, einiges über die Intentionen des Berliner Cabinetes zu wissen. Diese gaben nicht undeutlich zu verstehen, die Zurückhaltung Preußens sei kluge Politik, allzu offenes Auf-

Feuilleton.

Proceß gegen Rozsa Sandor.

(Fortsetzung).

Mittwoch wurde mit dem Zeugenverhör begonnen, und zwar zuerst in Bezug auf den ersten der Fälle, den die Anklageakte enthält. Die Zeugen: ein Hirt, ein Feldhüter, ein Eigenthümer des geraubten Viehes, Häscher u. s. w. wurden vorgezogen und gleich entlassen, um einzeln wieder vorgezogen zu werden. Zuerst kam Heza Istvan, jetzt Gärtner im Dienst des Grafen Ludwig Karolyi, zur Zeit der That aber (1. Okt. 1842) Hirt in Holdmező-Vasarhely. Er hütete damals das Vieh mit dem csösz (Feldhüter) Andreas Csako und Stefan Molnar, als am bezeichneten Tage zur Zeit des Sonnenuntergangs zwei berittene Betyaren hinkamen, von welchen einer dem Csako mit einer Pistole drohte und ihm zu schweigen gebot. Dann kam noch ein Dritter und zuletzt ein Vierter, der das Vieh wegtrieb. In einem derselben hat er Samuel Törek erkannt; er war übrigens zu sehr erschrocken, um die anderen genau anzusehen. Die Vermuthung, daß Rozsa Sandor darunter gewesen sei, hat er erst, indem er die Anzeige machte, gehört.

Andreas Csako, der, nach seiner Familie befragt, angibt, er habe drei Kinder und einen Soldaten (will heißen vier Söhne, unter welchen ein Soldat ist), erzählt den Vorfall mit unwesentlichen Abweichungen, und hat gleich den ersten Zeugen erst bei bei der Anzeige gehört, daß Rozsa Sandor unter den Räubern gewesen sein müsse.

Paul Füsti Molnar, ehemals Hirt, jetzt Fuhrmann, wurde damals der Theilnahme an dem erwähnten Viehraube beschuldigt, und zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt, behauptet aber unschuldig gewesen zu sein, und den ihm vorgestellten Rozsa nicht zu kennen.

Josef Rakvocai, Bauer zu H. M. Vasarhely, einer der Eigenthümer des geraubten Viehes, sagt, der damals in seinem Dienst stehende Heza habe gesagt, unter den Räubern sei auch Rozsa Sandor gewesen.

Nach Verlesung der Aussagen zweier abwesenden Zeugen (Witwen zweier anderen Eigenthümer des geraubten Viehes), die jedoch nichts Wesentliches enthalten, wird der Zeuge Johann Babarcy, Stadtlieutenant zu Szegedin, vorgerufen. Dieser befand sich unter jenen Persecutoren (Häschern), welche in Folge des erwähnten Raubes und nach einer dem Capitän Kotolar gemachten Anzeige sich zu der Tanya eines gewissen Peter Veßetka begaben, in welcher Rozsa Sandor und Samuel Török sein sollten. Die beiden genannten Betyaren waren im Stalle und schossen auf die draußen stehenden Persecutoren. Hierauf sprengte zuerst Samuel Török aus dem Stalle und wurde, nachdem die Persecutoren ihm das Pferd unter dem Leib erschossen hatten, überwältigt. Während dessen entkam der andere Betyar, welcher der Anklage gemäß niemand Anderer als Rozsa Sandor war.

Ein anderer Persecutor, Joseph Olovics, sagt aus, der Capitän Kotolar habe seine Leute zu einer Streifung zusammenberufen, und ihnen erst außerhalb der Stadt gesagt, es gelte Samuel Török und Rozsa Sandor zu fangen. Nachdem Török gefangen und gebunden war, wurde er unter Begleitung des zuletzt genannten Zeugen nach Szegedin gebracht. Auf dem Wege klagte Török über Durst und verlangte zu trinken; Zeuge sagte ihm, er werde ihm erst dann zu trinken geben, wenn er ihm gesagt, wer der entsprungene Betyar gewesen sei. Török nannte hierauf Rozsa Sandor; Zeuge weiß sich aber nicht zu erinnern, ob er an Török die Frage mit oder ohne Nennung von Rozsa Sandors Namen gerichtet habe.

Paul Lovaßi, ebenfalls einer der damaligen Persecutoren, hat auch von Török gehört, daß der Entsprungene Rozsa Sandor gewesen sei.

Samuel Giczei, Advocat aus Miskolcz, gleichfalls als Zeuge vorgeladen, macht folgende Mittheilung: Im Winter 1850—1851 reiste er nach Szegedin; da die Strecke von Czegled nach Szegedin damals unsicher war und er nicht allein reisen wollte, suchte und fand er einen Reisegefährten. Es war ein alter Mann, der ihm auf die betreffende Frage sagte, er kenne Rozsa Sandor, dieser sei sein Taufkind. Auf der Kis-Teleker Tanya kehrten die Reisenden ein und der alte Mann setzte sich in der Wirthsstube zu einem Manne, der eben mit dem Tranchiren eines Huhns beschäftigt war. Dann kam ein ärmlich gekleideter Mann, der, wie Zeuge bemerkt zu haben glaubt, hinkte und raunte dem mit dem Huhn beschäftigten Mann etwas zu. Hierauf legte dieser Messer und Gabel rasch weg, stand auf, nahm seinen Pelz, hängte sich ein Gewehr um und eilte fort. Fünf oder sechs Minuten später kam ein Beamter, der rief: Ist Rozsa Sandor schon fort? Er ist uns wieder entwischt! Der Zeuge, der Alles mit Entsetzen wahrnahm, mißtraute nun dem alten Mann, der von Kecskemet an sein Reisegefährte gewesen, und reiste allein weiter. In Rozsa Sandor erkennt er nicht Jenen, der auf die heimliche Warnung aus der Kis-Teleker Tanya so schnell fortgeeilt ist. Eben so wenig erkennt Zeuge in drei anderen hierauf vorgerufenen Zeugen, den Beamten oder den hinkenden Warner, die er in der Kis-Teleker Tanya gesehen.

Diese 3 Zeugen, die Sicherheitskommissäre, Emerich Vekes, Georg Csikos und Fr. Mihalifi, waren im November 1849 mit 12 Mann Militär zu der Tanya des Paul Tary entsendet, wo sie Rozsa Sandor fangen sollten, und wo einer der Soldaten tödtlich, und ein anderer gefährlich verwundet wurde.

Die erwähnte Tanya hat, wie ein vorliegender Plan erweist, drei Thüren; der Zeuge Emerich Vekes

treten würde nur die Situation verbittern und erschweren; besser, Preußen lasse nicht allzu deutlich merken, daß es unter gewissen Umständen der französischen Politik feindlich gegenüberstehen müßte. Im entgegengesetzten Falle würde Frankreichs Ehre mit in das Spiel gezogen, man müsse das vermeiden, dem Feinde goldene Brücken bauen, ihm den Rückzug möglich machen. Wie, wenn Oesterreich aus ähnlichem Grunde schwiege? Wir haben ja doch aus dem Artikel der „Oest. Corr." über die französische Thronrede entnehmen können, daß man hier mit einer Art von Absichtlichkeit den officiellen Aeußerungen in Paris die möglichst friedliche Deutung gebe. Man macht aus dem Glauben an die französische Friedfertigkeit hier fast eine Demonstration, damit man in Paris um so leichter in die Lage komme, diesen Glauben durch die That zu rechtfertigen. Oesterreich, das seine Sache plaidirt, könnte schwerlich Worte finden, die Frankreich nicht verletzen müßten. Eine Vertheidigung Oesterreichs kann nicht wohl anders als eine Anklage Frankreichs sein, und daß es so ist, das ist nicht die Schuld Oesterreichs. Vielleicht ist es auch von Seite unserer Regierung nur ein Act einfacher Klugheit, so zu handeln, daß man Frankreich jeden Vorwand nimmt, eine noch mehr vorgeschrittene Stellung einzunehmen. Und was die öffentliche Meinung betrifft, so möchten wir kaum bezweifeln, daß diese sechste Großmacht ohne Rücksicht auf unser Schweigen auf unserer Seite steht. Hat denn aber Oesterreich wirklich so beharrlich geschwiegen? Wir hören und lesen ja doch von Unterhandlungen über die Occupation in Mittelitalien, die Preußen und England vermitteln. Was vermitteln sie denn? Wie es scheint, österreichische Vorschläge an den Pariser Hof, es müssen also solche doch wohl von hier ausgegangen sein; es scheint nicht zuzutreffen, daß Oesterreich schweigend das Haupt verhülle und die Dinge an sich herankommen lasse. Wahr ist es, Frankreich und Piemont haben ihre Sache vor dem Richterstuhl der öffentlichen Meinung plaidirt. Es sind von dieser Seite aus Programme aufgestellt, Broschüren geschrieben und in officiösen Blättern commentirt worden, man hat diplomatische Noten entsendet u. dgl. Was war der Erfolg? Die „Times" sagt, die Welt sei nicht überzeugt worden von der Rechtmäßigkeit der Politik an der Seine. Nun, dann bedarf ja Oesterreich keines Anwalts für seine gegenüberstehende Haltung. Alle Welt hat sich wider die neufranzösischen Theorien über das Völkerrecht ausgesprochen. Die Antwort war deutlich, allgemein, wie aus einem Munde. Man brach den Stab über die Doctrinen der Herren La Guerronière, Girardin usw. Und Frankreich? Es wußte nichts zu erwiedern. Uns scheint: nicht Oesterreich schweigt gegenwärtig, Frankreich schweigt. Es schweigt und — rüstet.

△ **Wien,** 19. Februar. Es wäre wirklich zu wünschen, daß die Sprache der Verträge wieder die lateinische würde, wegen ihrer Präcision. Diese Tractate in französischer Sprache leiden, wegen der Eigenthümlichkeit dieser, fast alle an Duplicität, sobald der buchstäbliche Inhalt in Betracht gezogen wird. Jedem wird das jusque à la mer der Wiener Congreßacte, und die verschiedene Auslegung desselben durch die Deutschen und die Holländer im Gedächtniße sein. Noch frischer im Andenken sind die Artikel des Pariser Friedens vom 30. März 1856, die sich auf die Donauschifffahrt beziehen. Und jetzt benutzt der „Constitutionnel" vom 17. die Duplicität der französischen Sprache, um zu behaupten, daß der dritte Artikel der Convention vom 19. August 1858, lautend: „Les pouvoirs publiques seront confiés dans chaque principauté à un Hospodar et à une assemblée etc. élective", ganz und gar nicht verbiete, daß in jedem der beiden Fürstenthümer ein und derselbe Mann Hospodar sei, und daß der Artikel ganz und gar keine Vorsehung für diesen Fall treffe. Freilich heißt wörtlich „à un Hospodar" nicht nothwendig: „einem besonderen Hospodar", sondern auch unbestimmt „einem Hospodar", aber es ist verwerflich, sich dieser Duplicität zu prävaliren, da es ganz zweifellos feststeht, daß die Pforte, welche rechtlich bei Abschließung der Convention das erste Wort und überdies das Veto hatte, von der Trennung der Fürstenthümer ausgegangen ist, und folglich in den dritten Artikel nur unter der Bedingung gewilligt hat, daß jedes Fürstenthum seinen besonderen Hospodar habe, was die Bekleidung der Hospodaratswürde in beiden Fürstenthümern durch eine und die nämliche Person nothwendig ausschließt. Rechtlich zulässig ist eine Auslegung des dritten Artikels in dem Sinne, daß die nämliche Person Hospodar in beiden Fürstenthümern sein könne, durchaus nicht, denn die Pforte hatte wie gesagt, das erste wie das verneinende Wort, und wenn unionsfreundliche Mächte etwa diese Auslegung geltend machen wollen, so ist vielmehr die Auslegung des à un Hospodar gegen sie zu machen, nach der Rechtsregel: Interpretatio contra eum facienda est, qui clarius loqui potuisset atque debuisset. Wollten die unionsfreundlichen Mächte, daß zum Hospodar in beiden Ländern auch eine und die nämliche Person werden dürfe, so waren es sie, die „deutlicher hätten sprechen können und sollen." Die Pforte war dazu nicht verpflichtet, da sie vorweg das Princip der Getrenntheit als conditio sine qua non aufgestellt hatte.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 20. Febr. Se. k. k. Apostolische Majestät haben behufs der Milderung jener Folgen, die aus der Beschränkung der Studien an der k. k. Universität Pavia hervorgehen, auf Vorschlag Sr. k. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzog-General-Gouverneurs, Ferdinand Max, allergnädigst zu bewilligen geruht, daß jenen Studirenden, denen die privative Fortsetzung ihrer juridischen Studien auf regelmäßigem Wege erlaubt wurde, bezüglich der Militärbefreiung den öffentlich Studirenden gleich gestellt werden sollen.

Ihre Majestät die Kaiserin Maria Anna haben der Kinderbewahranstalt in Rovigno 200 fl. gnädigst gespendet.

Se. k. Hoh. der Herr Erzherzog Franz Carl wird am Montag nach Prag abreisen, um Se. Maj. den Kaiser Ferdinand und dessen Gemalin zu besuchen. In Brünn wird Se. kais. Hoheit übernachten und nach der Ankunft das dort garnisonirende, den Namen des Herrn Erzherzog führende Infanterie-Regiment besichtigen.

Se. kaiserl. Hoheit der Generalgouverneur Erzherzog Albrecht ist von Ofen angekommen. Der Herr Generalgouverneur Erzherzog Albrecht wird nur einige Tage in Wien verweilen und dürfte schon am Mittwoch wieder nach Ofen zurückkehren.

S. k. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Maximilian d'Este haben dem katholischen Gesellenvereine in Graz zum Ankaufe eines eigenen Gesellenhauses 100 fl. öst. W. übersendet.

Der zum Nuntiatur-Auditor in Wien ernannte Abbate Capri, Professor an der Akademie der adeligen Geistlichkeit in Rom, wird in wenigen Tagen hier eintreffen.

Der hochw. Fürsterzbischof von Olmütz, Landgraf Fürstenberg, ist verflossen Montag in Rom eingetroffen und im päpstlichen Sommerpalaste auf Monte Quirinali abgestiegen.

Wie die „Religio" meldet, sind die von Sr. Heiligkeit dem Papste sanctionirten Beschlüsse der Graner Provinzial-Synode am 10. d. M. nach Gran herabgelangt und dürften demnächst promulgirt werden.

Der Hospitalfond, welcher von Sr. M. dem Kaiser zur Erbauung des neuen Krankenhauses die „Rudolfstiftung" angewiesen wurde, besitzt derzeit ein Vermögen von 450,900 fl. ö. W. und 178,400 fl. C.-M. Von Seite dieses Fonds werden jährlich 32 Kinder im Waisenhause verpflegt, 80 Pfründer in den Versorgungshäusern und 40 Kranke in den Spitälern erhalten bei 100 Personen Handbetheilungen zu 200 fl., 140 fl., 100 fl. bis zu 30 fl., der erste Fondsstiftsbrief datirt vom Jahre 1561 und wurde vom Kaiser Ferdinand I. und Kaiserin Anna ausgestellt.

Die „Oesterreichische Zeitung" schreibt: Durch mehrere nichtösterreichische Zeitungen ist die Nachricht verbreitet worden, es sei den hiesigen Journalen verboten worden, Finanzartikel zu veröffentlichen, welche sie nicht vorher dem Präsidium des Finanzministeriums vorgelegt haben. So weit uns bekannt, ist daran kein wahres Wort, und ist dies eine Entstellung des Vorganges, daß die Redacteure der hiesigen Blätter zu Sr. Durchlaucht dem Statthalter beschieden wurden, wo man ihnen mittheilte, daß, um sie vor Mittheilung unrichtiger Thatsachen auf finanziellem Gebiete zu bewahren, die Finanzverwaltung es ihnen frei stelle, sich über Facta bei dem Präsidialsecretair des Finanzministeriums Auskunft zu holen. Ihr Raisonnement solle deshalb in keiner Weise behindert werden.

Fürst Michael Obrenowitsch wird nächsten Donnerstag von Belgrad hier erwartet. Seine Gemahlin befindet sich noch in Wien.

Die beiden Fürsten Bibesco und Ghika sind heute von Bukarest hier angekommen.

Aus Anlaß des Ablebens des Fürsten Joseph von Dietrichstein-Proskau-Leslie macht das Landesgericht in Graz bekannt, daß alle Personen, welche auf das von Sr. Durchlaucht besessene, von Walter Grafen v. Leslie, k. k. General-Feldmarschall, mit Testament vom 27. Mai 1663 errichtete, und von Jacob Grafen v. Leslie mit Testament vom 22. Jänner 1690 vermehrte Familien-Fideicommiß einen Anspruch zu machen haben, das Erbrecht binnen Jahresfrist nachweisen müssen.

In Betreff der Convention zwischen England und Oesterreich über die telegraphische Verbindung zwischen Ragusa und Alexandrien meldet der Wiener Times-Correspondent: Oesterreich verpflichtet sich, zwischen Ragusa, Corfu, Zante, Candia und Alexandrien, Kabel von je 3 Leitungsdrähten zu legen. Die Kosten sind auf 500,000 Pfund Sterling veranschlagt, und England garantirt auf 25 Jahre für besagte Summe 3 Procent Interessen. Den Vorschlag, daß es der britischen Regierung gestattet sein solle, in den Telegraphenämtern von Ragusa, Wien und Bodenbach ihre eigenen Beamten zu halten, wies das kaiserliche Cabinet zurück, weil keinem Ausländer ein Posten in den Telegraphenbureaus eingeräumt werden könne, dagegen einigte man sich dahin, Ragusa als „neutralen Boden" zu betrachten. In Ragusa wird somit England sein eigenes Bureau haben, und englische Beamte werden daselbst die von und nach Indien eintreffenden Depeschen weiter befördern. Die Kabel müssen binnen 18 Monaten gelegt sein, doch ist die österreichische Regierung entschlossen, die Verbindung zwischen Ragusa und Alexandrien im Mai des nächsten Jahres hergestellt zu sehen, und statt eines Kabels deren 2 zu legen. Die zwischen Ragusa und Corfu, und Corfu und Zante sollen noch in diesem Jahre fertig werden. Die Firma Newall und Comp. hat, wie es heißt, die Herstellung übernommen, und ist die Leitung erst fertig, wird das Unternehmen einer österreichisch-englischen Gesellschaft unter gewissen, in der Convention genau stipulirten Bedingungen überantwortet werden.

Deutschland.

In der Sitzung des Bundestages vom 17. d. präsidirte wieder Herr Graf v. Rechberg. Herr von Bismarck wohnte derselben noch bei und hat der hohen Versammlung sein Abberufungsschreiben noch nicht überreicht.

Der im preuß. Abgeordnetenhause vorgelegte Entwurf des neuen Ehegesetzes zerfällt in zwei Theile, deren einer von der Eheschließung, der andere von der Ehescheidung handelt. Mit dem ersteren sollen namentlich die Schwierigkeiten beseitigt werden, welche dadurch entstanden sind, daß ein Theil der evangelischen Geistlichkeit die Trauung geschiedener Personen verweigert. Auch wird mit demselben das bisherige Ehehinderniß der Standesungleichheit abgeschafft. Nach den Bestimmungen des allg. Landrechts war bisher in Preußen eine Ehe zwischen einer Mannsperson von Adel und einer dem niedrigen Bürger- oder Bauernstande angehörigen Person ungiltig. Der Cultusminister bezeichnete als die Absicht der Regierung die Rechte und Interessen des Staates den verschiedenen Religionsgenossenschaften gegenüber zu wahren, doch ohne diesen Genossenschaften nahe zu treten. Die Reform des bürgerlichen Scheidungsrechtes sei bisher verfehlt worden, weil in diesem Punkte Staat und Kirche gleichsam im Gemenge lagen und die Aufdrängung des Lebensgesetzes des einen für das andere Gebiet habe nichts als Widerspruch und Conflict hervorrufen können. Um die Lösung dieses Conflicts handle es sich hier. Die katholische Kirche, getragen durch eine mehr als tausendjährige Organisation, verfolgte ihren Weg, und der Staat verfolgte ebenso den seinen nach dem Gesetz, so daß hier kaum ein Widerspruch gefühlt werden konnte. Dennoch habe die katholische Kirche ein wesentliches Interesse durch Eingehen auf den im vorliegenden Gesetz-Entwurfe gemachten Vorschlag sich vor möglichen Eingriffen in das Recht, das sie in Bezug auf die gemischte Ehe in Anspruch nimmt, zu schützen. — Was die evangelische Kirche betrifft, so sei das Scheidungsrecht nach und nach ganz in die Hände des Staates übergegangen. Natürlich mußten sich Emancipationsversuche herausstellen; und endlich organisirte sich ein förmlicher Widerstand gegen die Staatsgesetzgebung. Diesem anarchischen Zustande müsse abgeholfen werden. Den Geistlichen befehlen, sich den Staatsgesetzen zu beugen, sei eben so unpassend erschienen als es dem Gewissen der Geistlichen anheimzugeben, sich mit ihrem Gewissen abzufinden. Die Regierung schlug also einen dritten Weg ein eine Unterscheidung — nicht Trennung — von Staat und Kirche, die Einführung der bürgerlichen Ehe. Die Regierung hat dabei zugleich das Bedürfniß der kleinen Religionsgesellschaften der Dissidenten im Auge gehabt, denen schon seit dem J. 1847 die bürgerliche Trauung gestattet war, denen jedoch jetzt die Bedingung ihres formellen Austrittes aus der Landeskirche erlassen ist. Was die Art der bürgerlichen Ehe betrifft, so hat die Regierung sich für die facultativ-bürgerliche Ehe entschlossen. Sie hat im § 1 des Gesetzes ausdrücklich die priesterliche Trauung als Form einer bürgerlich giltigen Ehe anerkannt, und dadurch den Werth aussprechen wollen, der auf diese Form noch ferner gelegt wird; sie hat aber dann im § 2 die bürgerliche Eheschließung als gleichberechtigt hingestellt und es dem Gewissen des Einzelnen überlassen, die priesterliche Trauung ebenfalls nachzusuchen. Die Erklärung vor dem Richter soll nicht in Form eines Contractes, sondern eines Gelübdes der Treue geschehen.

Eine Mittheilung der Berliner Bankzeitung über eine preußische Kriegsanleihe wird der „Presse" durch eine Berliner Privat-Correspondenz mit folgenden näheren Angaben bestättigt. Es soll, wie man uns schreibt, im Staatsministerium unter Zustimmung des Prinz-Regenten der Beschluß gefaßt worden sein, sich den Eventualitäten eines Krieges gegenüber auch in finanzieller Beziehung „schlagfertig" zu halten. Zu diesem Zwecke will die Regierung zwar vom gegenwärtig versammelten Landtage noch nicht unmittelbar die Zustimmung zu einer Anleihe für den Kriegsbedarf verlangen, sondern, bevor noch die Kammern auseinandergehen, beim Landtag die Ermächtigung nachsuchen, für den Kriegsfall fünfzehn, und, wenn die Verwicklungen eine „Activität" Preußens erzeugen sollten, fünfzig Millionen Thaler zu borgen. Der Finanzminister v. Patow soll sogar die Ansicht vertreten haben, es sei gerathen, ihn schon jetzt zu ermächtigen, mit einigen Finanzmächten vorbereitende Vereinbarungen zu treffen, um die Anleihe im Augenblick des Bedarfs nicht unter schlechten Bedingungen realisiren zu müssen, während der gegenwärtige Paricours der preußischen $4\frac{1}{2}$ percentigen Staatspapiere ihm die Möglichkeit biete, schlimmsten Falls ein 5percentiges Anlehen jetzt noch mit der größten Leichtigkeit zum Paricourse unterzubringen.

Frankreich.

Paris, 17. Februar. Wie schon früher der französische Gesandte in Frankfurt sind nun auch die von Kassel, München und Stuttgart nach Paris beschieden worden, um ebenfalls Auskunft über die Stimmung in Deutschland zu geben. Der Fürst Latour d'Auvergne französischer Gesandter in Turin, ist bereits gestern in Paris angekommen. Er wurde heute vom Kaiser empfangen und begibt sich nächste Woche nach Turin zurück. — Der „Nord" erklärt alle Gerüchte über eine bevorstehende französische Anleihe von 450 Millionen für ungegründet, da man bis jetzt weder an diese Summe, noch an eine Anleihe überhaupt gedacht habe. — Der verjagte „Kaiser" von Hayti, Soulouque, soll Frankreich um gastliche Aufnahme ersuchen wollen. — Die Verwarnung der „Presse" hatte, bei der eigenthümlichen Stellung dieses Blattes, im ersten Augenblick Aufsehen gemacht. Ein Theil des Publikums wollte in dieser Maßregel eine andere politische Richtung als die bisher eingeschlagene erkennen. Doch dieser Eindruck verpflüchtet sich bald wieder. Man sagte sich, wenn die Regierung wirklich Beschwichtigung der Gemüther will, wozu dann das Rundschreiben des Ministers Delangle an die Präfecten und wozu die fortwährenden Rüstungen? Es hieß auch, daß auswärtige Einflüsse mitgewirkt hätten. Der päpstliche Nuntius habe sich über den Ton, in welchem die „Presse" überhaupt die italienischen Angelegenheiten bespricht und namentlich über den amtlich gerügten Artikel derselben beschwert. — Am 8. Februar, so läßt sich die Londoner „Continental Review" aus Paris schreiben, litt der Kaiser an so heftigem Kopfweh, daß Dr. Couneau ihn beinahe zwang, einen kurzen Ritt ins Boulogner Gehölz zu machen. Bei die-

---

wußte aber nur von zwei Thüren, weshalb er die dritte unbesetzt ließ, und aus dieser entkam Rozsa Sandor. Befragt, warum er die Soldaten draußen postirt habe, und nicht gleich, oder mindestens nach dem Entspringen Rozsa's in die Wohnung desselben gedrungen sei, sagt Zeuge, seine Leute wie auch die Mannschaft hätten sich zu sehr gefürchtet. Daß der Zeuge nicht alle drei Thüren gesehen habe, wird für unwahrscheinlich gehalten. Diesem Zeugen sagt Rozsa Sandor in's Gesicht, er (Rozsa Sandor) habe ihm dreihundert Gulden Convent. Münze gegeben, damit er ihm vorkommenden Falles mittheile, ob man etwas gegen ihn vorhabe; er hätte sich nach erhaltener Nachricht einen Advokaten genommen. Zeuge habe ihm auch seinen Schutz zugesagt, was der so Verdächtigte aber mit der Betheuerung zurückweist, er sei mit R. Sandor niemals zusammengekommen, noch weniger habe er von ihm Geld erhalten; vielmehr habe ihm sein Schwager, Köröſi Gyury, eine Drohung Rozsa's mitgetheilt, indem er sagte: Gieb Acht, Rozsa Sandor bringt dich um.

Katharina Bodo, die angebliche Gattin Rozsa Sandor's, 38 Jahre alt, spricht auch deutsch. Auf die Bemerkung, daß sie vielleicht nur die Wirthschafterin des Angeklagten ist, erwidert sie, sie könne das nicht gewesen sein, da ihr Mann nie einen gewissen Aufenthalts-Ort hatte; sie behauptet vielmehr mit ihm getraut worden zu sein. Sie nennt auch zwei Hochzeitsbeiständе: Fodor und Toth Joska (aus Algyö). Ueber ihre Kinder befragt, sagte sie, der ältere Sohn sei achtzehn Jahre alt, Eisenbahnarbeiter, und ein Kind der Liebe, aus einem andern Verhältniß als jenem mit Rozsa S.; der jüngere Knabe sei zehn Jahre alt, da sie Rozsa S. erst im Jahre 1848 zu Algyö kennen gelernt hat.

In Betreff des Ereignisses in der Novembernacht 1849 widerspricht ihre Aussage der des Zeugen Vekes in mehreren Puncten. Sie sagt, sie habe erst Licht gemacht, nachdem sie auf des Bellen des Hunds in den Hof gekommen, und ihr durch Vekes befohlen worden war, Licht zu machen, während dieser behauptet, das Licht bereits gesehen zu haben, als er in den Hof trat. Auch das Zweigespräch, welches sie bei jener Gelegenheit gehalten haben, wird von Beiden verschieden angegeben. Unter anderem sagt die Frau, sie habe dem Zeugen Vekes auf die Frage, wo Rozsa Sandor sei, gesagt, er möge hereinkommen und selbst nachsehen; Zeuge habe ihr darauf erwiedet, er gehe nicht für drei Tanyen hinein, was dieser entschieden leugnet.

Die Zeugen Georg Csikos und Franz Mhalyfi schildern die Nacht in Uebereinstimmung mit Vekes, weichen aber von diesem in soferne ab, daß sie von 3 Thüren erzählen, die sie in der trotz dem Nebel ziemlich hellen Nacht bemerkt zu haben glauben. Auch dese beiden Zeugen werden von Rozsa S. beschuldigt durch ihn bestochen worden zu sein, und zwar der Eine mit 300 und der Andere mit 200 fl., was sie jedoch entschieden in Abrede stellen; ferner sagt Rozsa, er habe dem letzt genannten Zeugen durch sein Weib einen Doppel- und zwei einfache Ducaten geschickt. Die Bodo weicht hiervon nur insoferne ab, als sie sagt, sie habe die drei in Papier gewickelten Goldstücke auf dem Wege angesehen und gefunden, daß sie alle drei von gleicher Größe seien. Auf die Frage, woher er all' das Geld genommen, sagt Rozsa, er habe es für verkauftes Vieh erhalten; auf eine andere Frage, weshalb er Zweien 300, dem Dritten aber nur 200 Gulden gegeben habe, sagt der Angeklagte, er habe dies gethan, weil jene höhere Beamte waren als der Dritte.

Sitzung vom 17. d. Valentin Szary, jener Soldat, welcher 1849 bei der Tanya des Tary von dem fliehenden Rozsa Sandor gefährlich verwundet wurde, während sein Kamerad Brendza bekanntlich in Folge der dort erhaltenen Schußwunde sein Leben einbüßte, erzählt die Ereignisse jener Nacht in polnischer Sprache. Seine Aussage besteht in Kurzem in Folgendem: Zeuge ist aus dem Jasloer Kreise gebürtig, diente im Regiment Erzherzog Wilhelm und war zur Zeit des betreffenden Vorfalles in Szegedin stationirt. Eines Tages wurde er nebst zwölf Kameraden zu einer Streifung commandirt, welche ein städtischer Commissair anführte. Sämmtliche Theilnehmer der Streifung fuhren in Wagen hinaus; es war Herbst, neblig und es schneite ein wenig. Gegen 3 Uhr Morgens kamen sie zu einer Tanya. Zeuge wurde dort vor eine Thür postirt, während der Commissair vor einem Fenster stehen blieb. Ein anderes Fenster so wie noch eine Thür wurden ebenfalls besetzt. Den ihm vorgelegten Situationsplan versteht Zeuge nicht, weiß aber nach eigener Anschauung anzugeben, daß Rozsa Sandor durch eine unbesetzte Thür entkommen ist, die erst später gesehen wurde. Der Commissair rief durch's Fenster, man solle die Thür öffnen. Das geschah aber nicht. Nur trat die Frau des Rozsa Sandor in die Thür, und scheint erst dann Licht gemacht zu haben, den Zeuge bemerkte beim Kommen gar kein Licht in der Tanya. Beim Entspringen feuerte Rozsa Sandor 2 Schüsse kurz nach einander ab. Auf den ersten Schuß hörte Zeuge seinen Kameraden Brendza aufschreien, dann fiel gleich der zweite Schuß, der dem Zeugen selbst ins Hinterhaupt drang. Zeuge fiel vornüber nieder, erhob sich aber sogleich und schoß dem fliehenden R. S. nach. Zeuge wurde dann mit seinem Sacktuch verbunden, setzte sich in der Nähe nieder und hörte dann, wie die Soldaten sagten, sie wollen in die Stube dringen; der Commissär widerrieth es ihnen aber mit den Worten, R. S. könnte zurückkommen und noch Einen erschießen. Nach dieser Aeußerung wurden die drei Tags zuvor vorgekommenen Sicherheitscommissäre, welche die Streifung damals anführten, hereingerufen. Zwei von ihnen können nichts als

ser Gelegenheit trug er zum ersten Male einen grauen Rock, was den Leuten, die ihn sahen, wie eine absichtliche Kundgebung vorkam, so daß man sagte, der kleine Hut werde sich nun auch bald blicken lassen. — Wie aus Lyon geschrieben wird, hat die dortige Armee Befehl erhalten, ihre Infanterie und Cavallerie auf Kriegsfuß zu bringen. — Zufolge Beschlusses des Kriegsministers wird der Activstand der Bataillone der Armee von Paris auf 750 Mann oder 1500 Mann für je ein Linien-Infanterie-Regiment erhöht, die Depots-Bataillone mit inbegriffen.

Man schreibt der „A. A. Ztg." aus **Berlin**: Die früheren Mittheilungen über den geistig unbefriedigenden Entwickelungsstand des Kindes von Frankreich, welche bald darauf von anderen Seiten dahin erweitert wurden, daß dasselbe taubstumm sei, haben in diesen Tagen eine bedeutsame Bestätigung erhalten. Es sind nämlich im höheren auswärtigen Auftrag unter der Hand hier höchst vertrauliche Nachfragen nach betreffenden ärztlichen Autoritäten angestellt worden, wobei zugleich der Wunsch angedeutet wurde, daß sie sich zu einer Consultationsreise nach Paris entschließen möchten".

Die „Union" bringt ein Schreiben aus **Neapel** vom 10. d. Mts. worin sie constatirt, daß nicht bloß in allen Theilen des Königreiches tiefe Ruhe herrscht, sondern auch Fortschritte im öffentlichen Leben, welche namentlich dem Fremden, der Neapel nach einer Reihe von Jahren wieder besucht, auffallen müssen, geschehen, die sich namentlich im zunehmenden Wohlstande der Bevölkerung äußern. Der Berichterstatter schließt sein Schreiben mit folgenden Worten: „Ich kann nicht schließen, ohne zwei Worte über den Eindruck zu melden, den die Lectüre der Hauptstellen der Broschüre „Napoleon III. und Italien" hervorgebracht." Ich habe insbesondere die Motive, welche nach dem Verfasser irgend eine Intervention erheischen würden, notirt, und ihm in der Aufzählung der Hilfsmittel und der Consequenzen, zu denen er gelangt, folgend, scheint mir, daß die Broschüre sich in drei Worten analysiren läßt: „Der Irrthum als Ursache, die Unmöglichkeit als Mittel und eine Ungeheuerlichkeit als Zweck."

Die „Patrie" sucht die nach ihr besonders im Auslande verbreitete Ansicht zu widerlegen, als wolle die große Mehrheit des französischen Volkes den Krieg um jeden Preis vermeiden und verwerfe von vornherein eine Politik, die möglicher Weise zu einer Störung des Friedens führen könne. Die „Patrie" meint, es gebe in Frankreich, seitdem die italienische Frage aufgestellt worden, drei Parteien, die in ihrer Stellung zu derselben bedeutend von einander abweichen. Nebst den Gleichgültigen und den Anhängern der republikanischen Ideen, welche aus Haß gegen die Verträge von 1815 zum Kriege drängen, sei noch eine drittte Partei vorhanden, schon jetzt mächtig und dazu bestimmt, die Majorität des Landes auszumachen. Diese hasse zwar ebenfalls die Verträge von 1815, wolle sie aber nicht zerrissen, sondern nur in einem Punkte im Interesse Europas verbessert sehen und betrachte den Krieg nur als das Äußerste Mittel zur Erreichung dieses Zweckes. Weder die unbedingten Anhänger des Friedens, die größtentheils von Privatinteressen geleitet würden, noch die Ueberreste der revolutionären Partei und Propaganda sprächen die wahre Meinung Frankreichs aus. Diese werde von der Partei vertreten, welche man die des bedingten Friedens nennen könne, welche Frankreich an der Spitze der Civilisation erhalten wolle und von seiner Regierung einen ruhmwürdigen Frieden oder, wenn dies unmöglich sein sollte, einen rechtmäßigen Krieg verlangt. „Die Partei ist die unsrige, fährt die „Patrie" fort; möge das Ausland sich nicht täuschen, Frankreich ist schwerer zurückzuhalten als zu erregen. Es will mit dem Kaiser einen bedingten Frieden, einen Frieden, der mit der Gesittung und dem französischen Einflusse in der Welt verträglich ist. Es wird denen nicht folgen, welche den Frieden für absolut nothwendig halten, und ihn ohne Bedingung wollen."

Großbritannien.

London, 17. Febr. Nach dem Globe hat Lord Malmesbury einen Consul für Jeddo in Japan in der Person des Armee-Capitains Francis Howard Vyse ernannt. — Der „Verein zur Erzielung der geheimen Abstimmung" hatte sich gestern in der Albion Tavern in der City zu einem gemeinsamen Essen zusammengefunden. Es waren im Ganzen 120 Gäste anwesend, darunter nicht wenige Parlamentsmitglieder, obgleich auch nicht so viele, wie man erwartet zu haben schien. Herr Berkeley und Sir J. N. Shelley hielten lange Reformreden, allein charakteristisch ist, daß zwei sonst eifrige Anhänger der geheimen Abstimmung, General P. Thomson und Sir C. Napier, des Vereinszweckes mit keiner Sylbe gedachten, dagegen aber die Gelegenheit benutzten, um vor der dringenden Gefahr einer französischen Invasion zu warnen.

In der Oberhaussitzung vom 17. d. verlangte Lord Grey, daß die Depeschen Gladstone's über die Verfassung der jonischen Inseln veröffentlicht würden. Lord Derby weigerte sich, auf dieses Begehren einzugehen und lehnte überhaupt aus Gründen des Staatswohls eine Discussion über diesen Gegenstand ab.

Baron Lionel Rothschild ist nicht mehr das einzige jüdische Parlaments-Mitglied. Gestern wurden zwei Juden ins Unterhaus gewählt; in Greenwich der Alderman Salomons und in Hythe (einem der „fünf Häfen") Baron Meyer Rothschild.

Italien.

Man meldet aus **Turin** vom 17. d. Mts.: Ein Ausfuhrverbot von Fourage und Hafer ist der Kammer zur Sanction vorgelegt worden. Im Kriegsministerium beschäftigt man sich mit der Aufstellung von Cadres für die Depots-Bataillone. Zu Cuneo und Tassano wurden Depots zur freiwilligen Anwerbung errichtet. Das amtliche Blatt von Savoyen kritisirt zwar scharf die Worte der savoyschen Deputirten, die sie in der Sitzung vom 9. sprachen, läßt aber doch durchblicken, daß eine Trennung nichts unmögliches sei. Die „Walliser Zeitung" spricht sich in Betreff angeblicher Werbungen in Tessin und Wallis heftig gegen den Krieg und die französische Regierung aus.

Aus **Savoyen**, 13. Febr., wird gemeldet: Nach einer Genueser Correspondenz der (officiösen) Gazette de Savoie habe man jetzt die „Gewißheit," daß Garibaldi die „Mission" erhalten habe, ein großes Freicorps zu bilden. Dieselbe Correspondenz will wissen: es sei bereits ein Schlachthymnus von dem modernen „Cincinnatus" einem bekannten Componisten übergeben worden, um eine Melodie darauf zu machen. (!) Hiemit würde auch die folgende Mittheilung eines Londoner Correspondenten der A. A. Z. übereinstimmen: „Vor einigen Wochen war bekanntlich Garribaldi in London, um im Namen der sardinischen Regierung eine Flüchtlingslegion zu werben, und sich überhaupt mit den italienischen Flüchtlingen in freundliche Beziehungen zu setzen. Bei dieser Gelegenheit — seine Mission blieb beiläufig bemerkt fruchtlos — erklärte er positiv: es existire ein Schutz- und Trutzbündniß zwischen Sardinien und Frankreich, und der Krieg gegen Oesterreich werde im Frühjahr beginnen, sobald die Vorbereitungen in beiden Ländern vollendet seien. Diese Thatsache, die ich verbürgen kann, ist um so wichtiger, da Garibaldi den Beweis lieferte, daß seine Mission eine officielle, und daß er in die geheimsten Pläne seiner Regierung eingeweiht war. Man möge also in Deutschland auf der Hut sein. Der Kriegslärm ist kein blinder."

Die Herren Solar della Margarita, Costa de Beauregard, Camburzano u. A. haben im Namen der 35 Abgeordneten der Minorität in der Turiner Deputirtenkammer eine Erklärung veröffentlicht, worin sie sich gegen den Vorwurf, ausländischen Zwecken zu dienen, feierlichst verwahren. Die Nation wisse es recht gut, daß eine Partei das Anlehen nur zu agressiven Zwecken zu verwenden beabsichtige; deshalb habe die Minorität dagegen gestimmt und dem Cabinet die Mittel verweigert, die Zukunft des Landes bloszustellen. Das Betragen der Linken gegen die conservativen savoyischen Deputirten ist beispiellos. Als der Deputirte de Very erklärte, daß Savoyen in seiner Eigenschaft als nichtitalienische Provinz sich nicht an der Politik einer Nationalität betheiligen können, die ihr fremd sei, wurden ihm die ungezogensten Schimpfworte von den Mitgliedern der Linken zugeschleudert, um ihn zu nöthigen, den Saal zu verlassen und seine Demission zu geben. Und Graf Cavour selbst, uneingedenk seiner Würde als erster Minister des Landes, ging so weit, ihm zuzurufen: er möge nicht allein seine Entlassung als Deputirter geben, sondern auch als Apellationsrath. Welch' argen Druck dieses terroristische Betragen der Linken ausübte, spiegelt sich am besten in der Thatsache, daß bei der öffentlichen Abstimmung über die Artikel des Anleihegesetzes höchstens 20 Deputirte dagegen zu stimmen wagten, während im geheimen Scrutin über 30 Stimmen dagegen waren.

Die „Armonia" bespricht das an die Piemontesischen Agenten im Auslande gerichtete Rundschreiben des Grafen Cavour, in welchem er die Nothwendigkeit des neuen Anlehens zu motiviren bemüht ist, und bemerkt, daß der Ministerpräsident in dem Rundschreiben unter Anderem sage, seine bei dem Pariser Kongresse gesprochenen Worte hätten die Gemüther in Italien beruhigt; nach drei Jahren aber und nachdem die damals entstandenen Hoffnungen verschwunden seien, bedürfe der Minister neuer Mittel, um den Eventualitäten begegnen zu können. Hier vergesse der Minister ganz einfach an die schon im Jahre 1857 in Genua stattgehabten revolutionären Vorgänge, an das Attentat von Bentivengna, an die Expedition des „Cagliari" und an Pisacane, sämmtlich Konsequenzen eben jener seiner auf dem Pariser Kongresse gesprochenen Worte; namentlich habe aber Graf Cavour außer Acht gelassen, daß die in Folge der genuesischen Vorgänge Verhafteten vor Gericht den Namen Cavour und dessen Aeußerungen in Paris als die Motive ihrer Handlungen bezeichnet hätten. Weiter sage Graf Cavour von den anderen Regierungen Italiens, die Provozirung zu Ruhestörungen gehe von ihnen aus, während doch die brandstiftende Presse ihren Sitz am Po habe, während den geheimen Gesellschaften freier Spielraum in Piemont gegeben sei, während Piemont als Sammelplatz aller italienischen Revolutionäre gelte und man in diesem Staate, um nur ein Beispiel anzuführen, Subskriptionen sammle, um italienischen Bevölkerungen Flinten zum Gebrauche gegen ihre legitimen Regierungen in die Hände zu geben.

Donau-Fürstenthümer.

Die „Bucharester Deutsche Ztg." veröffentlicht eine Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, in Folge der Wahl Alexander Cousa's zum Hospodaren der Walachei. Ueber die Doppelwahl Alexander Cousa's heißt es in derselben: „Zwar haben die hohen Mächte in ihren Konferenzen zu Paris nicht die Mittel gefunden, um uns ihre Wünsche gänzlich zu gewähren oder sie zu realisiren, aber sie haben uns dennoch nicht nur hiezu den Weg eröffnet, sondern uns selbst darauf hingewiesen, wie wir unser so sehr ersehntes Ziel erreichen könnten. Die völlige Gleichheit der Denkungsart, der Sitten und Gebräuche — der Bedürfnisse und Wünsche — nebst einer ganz gleichen Gesetzgebung haben auch die Wahl eines einzigen Staatsoberhauptes angezeigt und möglich gemacht. Die hohe Wahlversammlung hat daher einen energischen Schritt zur Union gemacht, indem sie Se. Hoheit Alexander Joan I., den Fürsten der Moldau, auch zum Regenten der Walachei erwählte, welcher Schritt durchaus, sowohl dem Buchstaben als dem Geiste nach, in der Convention gegründet ist (?), indem die Vereinigung nur in der Person des Landeschefs geschieht, aber zwei getrennte Ministerien in Civil- und Militär-Angelegenheiten und eine getheilte Verwaltung bleibt, konform der Convention. Die hohe Wahlversammlung hat bei weitem mehr gethan, als daß sie uns nur einen Fürsten gegeben, sie hat ein Prinzip geheiligt, welches in dem Grunde unserer Herzen eingewurzelt war. Die Wahl des Fürsten Alexander Joan I., durch welche die Regierung in einer Hand vereinigt wird, erstärkt unsere politischen Verhältnisse, hebt unser Nationalgefühl und wird uns stets erinnern, daß die Kraft nur in der Vereinigung besteht: eine Vereinzelnung hingegen für uns um so fataler und vernichtender wäre, als wir noch der innigeren Verschmelzung bedürfen."

Türkei.

Man schreibt aus **Constantinopel** vom 12. Februar: Der Entschluß der Pforte, eine Wiedervereinigung der Pariser Conferenz zu beantragen, um über die Wahl des Obersten Cousa einerseits zum Hospodar der Moldau, andererseits rücksichtlich der weiteren Doppelwahl Beschlüsse zu erzielen, ist in Folge eines am 8. d. Mts. bei der Pforte gehaltenen außerordentlichen Rathes, der sich bis spät in die Nacht verlängerte, gefaßt worden. Als ein Beweggrund wurde hervorgehoben, es sollten im gemeinschaftlichen Einvernehmen die Mittel festgestellt werden, welche Handlungen, die den Stipulationen des Pariser Friedensvertrages und der Convention vom 18. August zuwiderlaufen, zu verhüten geeignet sind. Am 9. war großer Empfang bei dem Sultan, sämmtliche Minister und höheren Staatswürdenträger wurden ihm vorgestellt. In Folge der beunruhigenden Nachrichten aus Europa sind hier die Wechselcourse bedeutend gestiegen. Ein Pfund Sterling wurde mit 144½ und der Franc mit 229 berechnet. Auf dem Getreidemarkte ist es zur Zeit noch still. Einer Meldung aus Damaskus zu Folge ist der Beduinenhäuptling Harfrouch, der sich gegen die türkische Regierung empört hatte, gefänglich eingebracht worden. Die zwei ersten Nummern des englischen Blattes „Levant Merald" sind bereits erschienen.

Amerika.

Nach den neuesten Nachrichten aus **Mexico** kamen neue Attentate auf die Spanier vor; Mörder drangen plündernd und mordbrennend in die Pflanzungen von Cuernaracca ein. Die dort befindlichen Spanier retteten sich nur durch schleunige Flucht.

Der „Weser Ztg." wird aus Privatmittheilunget aus **Hayti** die Nachricht bestätigt, daß der Kaiser Soulouque am 15. Januar sein Reich verlassen und sich nach Jamaika eingeschifft hat. In den Koffern, die der flüchtige Kaiser zurücklassen mußte, fanden sich 28,000 Dublonen (448,000 Doll). und 5 Millionen brasilianische Thaler, die aber wohl nicht alle in die Kasse der neuen Republik gewandert sind. Das neue Ministerium ist konstituirt: General Paul ist Minister-Präsident; General Prophet Minister des Innern; General Dejoie, Kriegsminister; Monsieur Plaisancer M. Alcouque, Justiz-; André Jean Simon, Minister des Auswärtigen; M. Philippo, Cultus.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 19. Februar.

[Aus dem Gerichtssaale.] Sitzung vom 14. Febr. 1859. Kollegium von 3 Richtern.

Johann B., welcher mit Johann K. einen Streit wegen einer Waldparzelle hatte, schlug denselben, als solcher am 27. Juli 1858 neben seinem Hause vorbeiging, mit einem Hebebaum so stark über den Arm, daß der Vorderarm brach und Johann K. weit über einen Monat arbeitsunfähig war. Johann B. wurde wegen dieser schweren körperlichen Beschädigung nach §. 152 und 155 a) mit Berücksichtigung seines guten Sittenzeugnisses, seines Geständnisses, der geleisteten Entschädigung und der schuldlosen Familie zum schweren Kerker in der Dauer von vier Monaten verschärft mit einsamer Einsperrung in dunkler Zelle am 27. eines jeden Monats und ergänzt mit zweimaligem harten Lager in jeder Woche verurtheilt.

* Am 7. d. gerieth der Knecht Michael Tabor aus Jastrzębia, Bezirk Ciężkowice, bei dem Umsturze seines mit Holz beladenen Wagens unter denselben und ist hierbei ums Leben gekommen.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

Paris, 18. Februar. Schlußcourse: 3perz. 67. 4½perz. 97.50. Silber 84½. Staatsbahn 547. Credit-Mobilier 780. Lombarden 517. Orientbahn 505. Fest. Die Conferenz soll am 22. d. M. eröffnet werden.

Paris, 19. Februar. Schlußcourse: 3perz 67.80. 4½perz. 97.50. Staatsbahn 541. Credit Mobilier 772. Lombarden 515. Orientbahn 503. — An der Börse verlautet, daß eine britische Escadre nach dem Mittelmeer abgehen werde.

London, 18. Februar. Schlußconsols 95¼. Lombarden ⅝.

London, 19. Februar. Schlußconsols 95¼. Lombarden ⅝. Freitagswechsel 10 fl. 83 kr. — Wochenausweis der englischen Bank: Notenumlauf 20,489,345 Pfund Sterling. Barrvorrath 19,747,154 Pfd. St.

Krakauer Cours am 19. Februar. Silberrubel in polnisch Courant 106 verlangt, 105 bezahlt. — Oesterreich. Bank-Noten für fl. 100 poln. fl. 422 verl., fl. 418 bezahlt. — Preuß. Crt. für fl. 150 Thlr. 95¾ verl., 94¾ bez. — Russische Imperials 8.55 verl, 8.42 bezahlt. — Napoleond'or's 8.42 verl., 8.30 bez. — Vollwichtige holländische Dukaten 4.97 verl, 4.86 bezahlt. — Oesterreichische Rand-Dukaten 5.— verl., 4.88 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 98¾ verl., 98⅙ bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 83.— verl., 82— bezahlt. — Grundentlastungs-Obligationen 79.50 verl., 78 — bez. — National-Anleihe 79.— verlangt, 78.— bezahlt, ohne Zinsen.

Telegr. Dep. d. Oest. Corresp.

Neapel, 14. Febr. Die dreizehnjährige Prinzessin Marie Leopoldine, Tochter Sr. königl. Hoheit des Grafen v. Acquila, ist heute gestorben.

Verantwortlicher Redacteur: **Dr. A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 19. u. 20. Februar 1859.

Angekommen in Poller's Hotel die Herren Gutsbesitzer: Rich. von Kadolitsch aus Gratz. Graf Ladislaus Rozwadowski aus Tarnów.

Im Hotel de Pologne: Herr Gutsbesitzer Heinrich Lewicki aus Bieńkowice.

Abgereist die Herren Gutsbesitzer: Miezislaus Pawlikowski n. Lemberg. Graf Johann Tarnowski nach Chorzelów. Graf Ladislaus Rey nach Częstochów. Sigismund Jaroszewski nach Polen. Constantin Kiernicki n. Frysztak. Felix Rosnowski n. Przeworsk.

---

ungarisch, nur Vekes kann ein wenig raizisch. Nur er also kann sich den Soldaten — es waren lauter Polen — verständlich gemacht und ihnen das Eindringen widerrathen haben. Vekes leugnet dies jedoch und beharrt auf seiner obigen Aussage. Der Zeuge Szary gibt übrigens in Bezug auf seine Krankheitsgeschichte an, daß ihm mittelst einer Operation die Kugel — die für eine Pistolenkugel gehalten wird — aus dem Kopf gezogen wurde und er ein Jahr und sechs Wochen im Szegediner Militärspital krank darnieder lag. Seitdem ist er geschwächt, verspürt bei schlechtem Wetter stets heftige Kopfschmerzen und kann nur — er ist gegenwärtig Taglöhner — leichte Arbeiten verrichten. Gefragt, ob er auf Schmerzensgeld Anspruch mache, verlangt er 300 fl. CM. Hierauf zog sich der l. Gerichtshof zurück, um zu entscheiden, ob das angebliche Eheweib des Rozsar Sandor, Katharina Bodo, als Zeugin zu beeiden sei oder nicht und kam mit dem Beschluß zurück, die Genannte zum Eid nicht zuzulassen. Hierauf wurde ein Theil der Zeugen vorgerufen, welche am Morgen des 12. Sept. 1852 durch Rozsa Sandor und vier andere Betyaren geprügelt wurden. Die meisten erkennen Rozsa Sandor und geben bestimmt an, daß er es sei, der bei jener Gelegenheit die vier Betyaren angeführt habe. Rozsa Sandor setzt allen ein beharrliches Leugnen entgegen und will an jenem Tage in der bezeichneten Gegend gar nicht gewesen sein.

(Fortsetzung folgt.)

Vermischtes.

** Ueber den seit dem 3. d. in Rom weilenden Prinzen von Wales werden minder bekannte interessante Einzelheiten gemeldet. Der Prinz-Consort Albert hatte Price, einen Künstler von Ruf, beauftragt, dem Sohne, der nicht nur dem Namen nach seine wissenschaftliche Erziehung in Rom vollenden soll und will, zur Seite zu stehen, und mit Hilfe der photographischen Maschine die Zeichnungen der vorzüglichsten Monumente der ewigen Stadt aufzunehmen. Auf diese Weise wird der junge Erbe der britischen Krone, welcher absichtlich den großen Umweg über Ravenna machte, um dort die erstaunlichen Schöpfungen der byzantinischen Kunst zu bewundern, und mit großer Aufmerksamkeit die Denkmäler der zweiten Stadt des Kirchenstaales beobachtete, deren Universität im Mittelalter mit englischen Studenten so angefüllt war, daß bis heute Kloster und Kirche der Stadt überreich an Andenken derselben sind, leichter und angenehmer die Topographie und Geschichte der römischen Metropolis studiren können.

** Eine vor wenigen Tagen mitgetheilte Notiz über die ältesten Mitglieder des englischen Parlaments ist dahin zu berichtigen, daß nicht Lord Lyndhurst der Nestor des Oberhauses ist, sondern daß sich die Lords Combermere und Bristol in diese Ehre theilen. Beide sind im Jahre 1769 geboren, folglich in ihrem 90. Lebensjahre.

** (Fürst Gortschakow.) Die diplomatische Welt und die russische Welt, schreibt der Pariser Feuilletonist der „Ind. belge," sind in großer Aufregung. Es handelt sich weder um die Donaufürstenthümer, noch um Indien, weder um Neapel noch um China. Es handelt sich einfach um eine kleine Flugschrift, die in jenen Kreisen sehr verbreitet, außer denselben aber vollkommen unbekannt ist. Das Pamphlet hat den Titel: „Ein Diplomat im Schlafrock" und ist gegen den Fürsten Gortschakow, den russichen Minister des Auswärtigen, gerichtet. Der Verfasser heißt Delessert, ist ein Schweizer von Geburt, war einige Zeit Lehrer der Söhne des Fürsten und wurde ziemlich rasch entlassen. Diese Entlassung erklärt die ganze feindseelige Haltung der Schrift gegen den Fürsten. Der Feuilletonist der „Independance," der durch mehre Jahre in der vertrauten Nähe des Fürsten Gorczakow gelebt hat, ergreift diese Gelegenheit, um von dem Fürsten ein ausführliches Portrait zu entwerfen. Derselbe ist gegenwärtig 60 Jahre alt, trat sehr jung in die Diplomatie und that sich bald rühmlich hervor. Seine Ueberredungsgabe zeichnete der Kaiser Nikolaus am besten, indem er eines Tages sagte: „Wenn Gorczakow sich auf eine Idee erpicht, dann möchte man sagen, daß er sich mit Zucker getränkt hat." — Mit 23 Jahren war Fürst Gorczakow bereits erster Gesandtschaftssecretär in London. Einige Tage oor seiner Ernennung hatte er bei Hofe Theater gespielt und zwar herzlich schlecht. Den Tag, nachdem seine Ernennung unterzeichnet war, begegnete ihm der Kaiser Nicolaus und sagte spöttisch: „Nun Fürst, werden Sie noch ferner Comödie spielen?" — „Gewiß Sire," erwiederte Gorczakow, „da Eure Majestät mich nach einem andern Theater zu schicken geruhten." Der Kaiser grollte ihm wegen dieses Wortes lange Zeit. — Die Handschrift des Fürsten steht hübsch, fest und zierlich aus, ist aber unleserlich. Der Kronprinz von Württemberg, Gemahl der Großfürstin Olga pflegte zu Gorczakow, als derselbe noch Gesandter in Stuttgart war, zu sagen: „Fürst, wenn Sie meiner Frau Geheimnisse zu schreiben haben, geben Sie sich nicht erst die Mühe russisch zu schreiben, was ich nicht verstehe. Schreiben Sie nur getrost französisch, ich kann kein Wort von Ihrer Schrift lesen und das kommt auf Eins heraus." Fürst Gorczakow war Geschäftsträger in Florenz zu gleicher Zeit wie Hr. v. Larmartine. Fürst Gorczakow war sogar Zeuge des Letzteren bei einem Duell. Mit der Familie Bonaparte, und namentlich mit der Königin Hortense, der Mutter des gegenwärtigen Kaisers Napoleon III., war er eng befreundet. Er trägt an seiner Uhrkette einen indischen Talisman, don er sehr hoch hält und von der Königin Hortense erhalten hat. Er glaubt, daß ihm dieser Talisman Glück bringt. Zwölf Jahre lang war er Gesandte in Stuttgart, bis der Krimkrieg ausbrach, wo seine Rolle plötzlich rasch wuchs. Drei Männer, welche in diesem Augenblicke die wichtigsten Posten inne haben, waren zu gleicher Zeit Gesandte in Stuttgart gewesen; es sind dies: Fürst Gortschakow, Graf Buol und Lord Cowley, der damals Lord Wellesley hieß. — Fürst Gortschakow hat einen Koch, Monsieur Gruyère, dem er einen Jahresgehalt von 25000 Francs zahlt. Gruyère ist ein Schüler von Laquipière, dem General-Küchenchef des Kaisers Napoleon I. Gruyère hat gegenwärtig eine Jahresrente von 40.000 Francs und schöne Besitzungen in der Umgegend von Straßburg. Nachdem Gruyère in St. Petersburg, Paris und Wien gekocht hatte, wollte er sich mit einem netten Jahreseinkommen zurückziehen; aber Fürst Gortschakow ließ ihm glänzende Anerbietungen machen und gewann ihn für sich. Gruyère verlangte 25.000 Francs Gehalt, eine freie Wohnung außer dem fürstlichen Hause und einen Gehaltzuschuß für seinen Tisch, denn er ißt nie aus seiner Küche, sondern speist stets bei irgend einem bescheidenen Restaurant. — Der Fürst ist ein großer Liebhaber der Kunst. Er besitzt eine der schönsten modernen Gemäldegalerien. Er besaß auch ein prachtvolles Album, welches Meisterwerke von Delacroix, Ingres, Dechamps, Isabey ꝛc. enthielt. Vor zwei Jahren bat ihn ein französischer Diplomat, in das Album einsehen zu dürfen, und drückte sein Erstaunen darüber aus, daß die schönsten Zeichnungen aus demselben fehlten. „Mein Gott, ja," sagte der Fürst, „mein Album ist zu Grunde gerichtet; was in demselben zurückblieb, hat keinen Werth, meine hübschesten Zeichnungen wurden mir gestohlen." — „Gestohlen? und von wem?" — „Von einem meiner Cabinetscouriere, einem Kerl, der mich äffte und mir vorspiegelte, daß er die Künste liebe." — „Und Sie haben ihn nicht festnehmen lassen?" — „Nein", erwiederte Fürst Gortschakow lächelnd, „der Schurke hat so trefflich gewählt, daß ich nicht den Muth hatte, ihm deshalb zu zürnen." Der Schurke hatte aber Zeichnungen im Gesammtwerthe von beiläufig 50.000 Francs „gewählt!"

Amtsblatt.

Nr. 26278. **Concursausschreibung** (130. 2—3)

Im Amtsbereiche der Krakauer k. k. Finanz-Landes-Direction ist ein Steueramtskontrollorsstelle II. Classe in der X. Diätenclasse mit dem Gehalte jährl. 630 fl. öst. Währ. und der Verbindlichkeit zum Cautions-Erlage, ferner eine Steueramts-Assistentenstelle der II. Classe in der XII. Diätenclasse mit dem Gehalte jährl. 367 fl. 50 kr. öst. Währ. in Erledigung gekommen.

Zur Wiederbesetzung dieser Dienstposten und eventuell eines Steueramts-Controllors-Postens III. Classe, einer Officialsstelle I., II. und III. Classe, eines Assistenten-Postens I. u. II. Classe, endlich zweier Assistenten-Postens III. Classe wird der Concurs bis zum 15. März 1859 ausgeschrieben.

Die Bewerber um diese Stellen haben ihre documentirten Gesuche unter Nachweisung der Kenntnisse im Steuerwesen, im Rechnungs-Kassa und Gebührenbemessungs-Geschäfte, der Sprachkenntnisse, und der übrigen vorgeschriebenen Erfordernisse wozu bezüglich der Controllor- und Officialstellen die Cautions-Leistung in der Höhe des Jahresgehaltes des betreffenden Postens gehört; — im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bei der Finanz-Landes-Direction in Krakau zu überreichen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau, am 26. Jänner 1859.

Nr. 2752. **Concursausschreibung.** (129. 2—3)

Zu besetzen ist bei dem im Folge Erlasses des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 24. Juni 1858 Zahl 30615/1120 wieder zuerrichtenden Nebenzollamte II. Classe in Szczucin die Einnehmersstelle, in der X. Diätenclasse, mit dem Gehalte jährlicher 420 fl. östr. Währ. dem Genusse einer freien Wohnung oder des systemmäßigen Quartiergeldes und der Verbindlichkeit zum Cautions-Erlage.

Die Gesuche sind, insbesondere unter Nachweisung der erforderlichen Befähigung und der Kenntniß der polnischen oder einer verwandten slavischen Sprache bis 25. März l. J. bei der Finanz-Bezirks-Direction in Tarnów einzubringen. Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau, am 7. Februar 1859.

Kundmachung. (135. 2—3)

Im Laufe des Monates März 1859 ist die bei der k. k. priv. gal. Carl-Ludwig-Bahn in Erledigung kommende **Bahnuhrmacherstelle** zu besetzen.

Mit diesem Posten ist die gehörige Instandhaltung sämmtlicher Dienstuhren des Fahr- und Aufsichtspersonales, so wie der Stationsuhren, und die Behebung der an denselben sich ergebenden Mängel verbunden. Die weiteren Bedingnisse können bei unserm Kanzlei-Expedite in Krakau im Baruch'schen Hause vis-à-vis des Bahnhofes eingesehen werden. Bewerber um diesen Posten haben ihre dießfälligen Offerten und beziehungsweise Gesuche, mit Nachweisung ihrer Befähigung und des erlangten Meisterrechtes an die Betriebsleitung der k. k. priv. gal. Carl-Ludwig-Bahn bis längstens 26. Februar l. J. einzubringen.

Das angesprochene Honorar muß in den Offerten bestimmt und klar in Worten und Ziffern ausgedrückt werden, und ist dem Offerte überdieß die Bemerkung beizufügen, daß die Vertragsbedingnisse eingesehen wurden, nnd unbedingt angenommen werden.

Betriebsleitung der k. k. priv. gal. Carl-Ludwig-Bahn.

Krakau, am 17. Februar 1859.

Zur Errichtung einer Fabrik in Krakau, zur Erzeugung von allen Sorten von Schuhwichsen, Lackierlacken, Siegellack, Oblaten, Tinten, Parfümerieen und dergleichen sonstigen brauchbaren Artikeln, wird ein Theilnehmer mit einer Einlage von 2—3000 Gulden gesucht. — Derselbe muß den dortigen Platz kennen und kaufmännische Kenntnisse besitzen. Das Nähere in der Expedition der Krakauer Zeitung.

(136.1—3)

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge vom 1. October.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5 Uhr 40 Minuten Früh, 10 Uhr 30 Minuten Vormittags, 8 Uhr 30 Minuten Abends.
Nach Wieliczka 7 Uhr 15 Minuten Früh.

Abgang von Wien

Nach Krakau: 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau: 6 Uhr 15 M. Morg. 1 Uhr 15 M. Nachm

Abgang von Szczakowa

Nach Granica: 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Myslowitz: 4 Uhr 40 Minuten Morgens.
Nach Trzebinia: 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm

Abgang von Granica

Nach Szczakowa: 4 Uhr Früh, 9 Uhr Früh.

Ankunft in Krakau

Von Wien, 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends.
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uhr 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds.
Aus Rzeszów 6 Uhr 15 Min. Früh, 3 Uhr Nachm., 9 Uhr 45 Minuten Abends.
Aus Wieliczka 6 Uhr 45 Minuten Abends.

Wiener-Börse-Bericht vom 19. Februar.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	72.25	72.50
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	78.80	78.90
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—	
Metalliques zu 5%) für 100 fl.	76.80	76.90
dito. „ 4½% für 100 fl.	68.—	68.50
mit Verlosung v. J. 1834 für 100 fl.	298.—	300.—
„ 1839 für 100 fl.	128.50	129.—
„ 1854 für 100 fl.	107.75	108.—
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	15.25	15.40

B. Der Kronländer.

Grundentlastung-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	90.—	91.—
von Ungarn . . . zu 5% für 100 fl.	77.—	77.50
von Temeser Banat, Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	76.—	76.25
von Galizien . . . zu 5% für 100 fl.	76.—	76.50
von der Bukowina zu 5% für 100 fl.	75.—	75.25
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	75.—	75.50
von and. Kronländ. zu 5% für 100 fl.	88.—	92.—
mit der Verlosungs-Klausel 1857 zu 5% für 100 fl.	—	

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank	917.—	919.—
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W.	199.—	199.20
der nieder-öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. CM. pr. St.	608.—	610.—
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM. pr. St.	1700.—	1702.—
der Staats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr. pr. St.	225.80	227.—
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (70%) Einzahlung	116.—	118.—
der süd-norddeutschen Verbind.-B. 200 fl. CM.	162.—	163.—
der Theißbahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (5%) Einzahlung	105.—	—.—
der lomb.-venet. Eisenbahn zu 576 österr. Lire oder 192 fl. CM. mit 76 fl. 48 kr. (40%) Einzahlung	90.—	91.—
der Kaiser Franz Joseph-Orientbahn zu 200 fl. oder 500 Fr. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	63.—	64.—
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	458.—	460.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	285.—	290.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	—.—	380.—

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CM. 6jährig zu 5% für 100 fl.	96.—	96.25
10jährig zu 5% für 100 fl.	—.—	94.50
verlosbar zu 5% für 100 fl.	—.—	87.50
der Nationalbank auf österr. Wäh. 12monatlich zu 5% für 100 fl.	99.—	99.50
verlosbar zu 5% für 100 fl.	84.—	84.15

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung . . . pr. St.	96.25	96.50
der Donaudampfschifffahrtsgesellschaft zu 100 fl. CM. „	103.—	103.50
Esterházy zu 40 fl. CM. „	72.—	73.—
Salm zu 40 „ „	42.50	42.75
Palffy zu 40 „ „	40.—	40.25
Clary zu 40 „ „	35.50	36.—
St. Genois zu 40 „ „	35.50	36.—
Windischgrätz zu 20 „ „	23.—	23.50
Waldstein zu 20 „ „	25.—	25.50
Keglevich zu 10 „ „	15.—	15.25

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

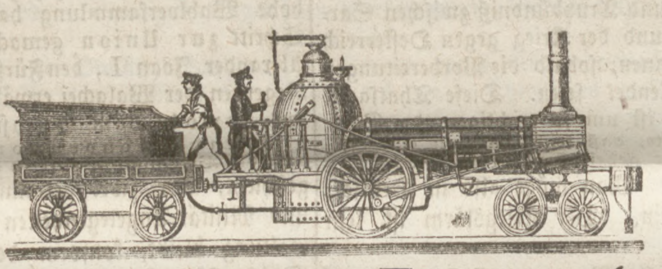
	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 5%	89.50	89.70
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 5%	89.50	89.70
Hamburg, für 100 M. B. 2¾%	79.60	79.90
London, für 10 Pfd. Sterl. 3%	105.90	106.—
Paris, für 100 Franken 3%	42.—	42.20

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kais. Münz-Dukaten	4 fl. —98 Nkr.	4 fl. —99 Nkr.
Kronen	14 fl. —40 „	14 fl. —42 „
Napoleonsd'or	8 fl. —42 „	8 fl. —43 „
Ruff. Imperiale	8 fl. —60 „	8 fl. —61 „

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum. red	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
20	2	331‴ 19	+0'6	97	Süd-West schwach	heiter mit W.	Nebel am Horizont	+4'1	+0'6
	10	333' 47	4'1	100	„ „	heiter			
21	6	334' 22	7'4	81	Süd-Ost „	„			

FAHR  PLAN

für die Personen-Züge auf der kaiserlich königlich privilegirten galiz. Carl-Ludwig-Bahn

vom 15. November 1858 angefangen bis auf Weiteres.

von Krakau nach Rzeszów

Station	Personen-Zug Nr. 1 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.	Trifft den Zug Nr.	Personen-Zug Nr. 3 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.	Trifft den Zug Nr.	Gemischter Zug Nr. 5 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.	Trifft den Zug Nr.
Krakau	Abends		8	30		Vorm.		10	30		Früh		5	40	
Bierzanów	8	44	8	45		10	43	10	44		5	57	6	—	2
Podłęże	9	1	9	4	6	10	59	11	2	15	6	20	6	25	
Klaj	9	20	9	20		11	17	11	17		6	45	6	46	
Bochnia	9	36	9	41		11	32	11	37		7	6	7	16	
Słotwina	10	1	10	5	8	11	57	12	1		7	41	7	51	7
Bogumiłowice	10	35	10	35		12	30	12	30		8	29	8	30	
Tarnów	10	47	10	55	10	12	42	12	50	4 11 12	8	45	9	—	
Czarna	11	29	11	30		1	23	1	24		9	43	9	46	
Dębica	11	49	11	54		1	42	1	47		10	9	10	16	12
Ropczyce	12	14	12	16		2	7	2	10		10	41	10	44	
Sędziszów	12	29	12	35		2	22	2	27		11	.	11	15	4
Trcziana	12	54	12	56		2	45	2	47		11	37	11	40	
Rzeszów	1	20	Nachts		2	3	10	Nachm.		6	12	10	Mittag		

von Rzeszów nach Krakau

Station	Personen-Zug Nr. 2 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.	Trifft den Zug Nr.	Personen-Zug Nr. 4 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.	Trifft den Zug Nr.	Gemischter-Zug Nr. 6 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.	Trifft den Zug Nr.
Rzeszów	Nachts		1	25	1	Vormit.		10	20		Nachm.		3	10	3
Trzciana	1	49	1	51		10	43	10	45		3	41	3	44	
Sędziszów	2	10	2	15		11	3	11	8	5	4	7	4	17	11
Ropczyce	2	28	2	31		11	20	11	23		4	33	4	35	
Dębica	2	51	2	56		11	43	11	48	7	5	—	5	10	
Czarna	3	15	3	16		12	6	12	7		5	33	5	38	9
Tarnów	3	50	3	58		12	40	12	48	3 11 12	6	20	6	35	
Bogumiłowice	4	10	4	10		1	—	1	—		6	48	6	49	
Słotwina	4	40	4	44		1	29	1	33		7	27	7	35	
Bochnia	5	4	5	9		1	53	1	58	9	8	—	8	9	
Klaj	5	25	5	25		2	13	2	13		8	29	8	30	
Podłęże	5	41	5	44	7	2	28	2	31		8	50	9	4	1
Bierzanów	6	—	6	—	5	2	46	2	47	16 17	9	24	9	27	
Krakau	6	15	Früh			3	—	Nachm.			9	45	Abends		

von Krakau nach Wieliczka — Gemischter Zug Nr. 13

Station	Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Krakau	Früh		7	15
Bierzanów	7	46	7	48
Wieliczka	8	—	Früh	

von Wieliczka nach Niepolomice — Gemischter Zug Nr. 14

Station	Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Wieliczka	Früh		8	50
Bierzanów	9	—	9	4
Podłęże	9	30	9	43
Niepolomice	9	55	Vorm.	

von Niepołomice nach Wieliczka — Gemischter Zug Nr. 15

Station	Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Niepołomice	Vorm.		10	40
Podłęże	10	50	11	—
Bierzanów	11	26	11	28
Wieliczka	11	40	Vorm.	

von Wieliczka nach Bierzanów — Personen-Zug Nr. 16 nach Erfordern.

Station	Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Wieliczka	Nachm.		2	25
Bierzanów	2	35	Nachm.	

von Bierzanów nach Wieliczka — Personen-Zug Nr. 17 nach Erfordern.

Station	Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Bierzanów	Nachm.		2	55
Wieliczka	3	7	Nachm.	

von Wieliczka nach Krakau — Gemischter-Zug Nr. 18

Station	Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Wieliczka	Abends		6	—
Bierzanów	6	10	6	12
Krakau	6	45	Abends	

Anmerkung.

Der Personen-Zug Nr. 1 steht in Verbindung **von** Wien, Brünn, Olmütz, Troppau, Bielitz und Granica.
dtto Nr. 2 dtto dtto **nach** Wien, Brünn, Olmütz, Troppau, Bielitz, Granica und Myslowitz.
dtto Nr. 3 dtto dtto **von** Wien, Brünn, Olmütz, Troppau, Bielitz, Granica.
dtto Nr. 4 dtto dtto **nach** Wien, Brünn, Olmütz, Troppau, Bielitz.
Die gemischten Züge Nr. 14 und 15 verkehren an Sonn- und Feiertagen **nicht.**
Die Personen-Züge Nr. 16 und 17 schließen sich in Bierzanów an den Zug Nr. 4 an.

Krakau, am 1. November 1858.

Von der k. k. priv. gal. Carl-Ludwig-Bahn.

In der Buchdruckerei des „CZAS." Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother. **Beilage.**

Amtsblatt.

N. 13568. **Licitations-Ankündigung.** (112. 2—3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte, wird hiemit bekannt gemacht, werde es in Folge Gesuches des Hrn. Felix Skołyszewski de präs. 22. October 1858 Z. 13568 im Grunde der rechtskräftigen Zahlungsauflage des Krakauer städtisch-delegirten Bezirksgerichtes vom 29. Jänner 1857 Z. 7484 nach durchgeführten zweien Executionsgraden zur Hereinbringung der dem Hrn. Felix Skołyszewski gegen die Eheleute Johann und Johanna Nowińskie mit dem obigen Zahlungsauftrage zuerkannten Forderung von 150 fl. CM. sammt 5% vom 1. Juli 1854 laufenden Interessen und den Gerichtskosten im Betrage von 10 fl. 9 kr. CM. sowie der seither zuerkannten Executionskosten, die zwangsweise Veräußerung der den obgenannten Schuldnern gehörigen in Krakau sub Nr. 54 Gde. VII. gelegenen Realität bewilligt. Selbe wird hiergerichts an zwei Terminen, nämlich: am 24. März und am 28. April 1859 stets Vormittags um 10 Uhr unter folgenden Bedingungen vorgenommen werden:

1. Die besagte Realität wird so wie selbe im Schätzungsprotocolle vom 1. Juni 1858 beschrieben und geschätzt erscheint im Pausch und Bogen veräußert werden.
2. Zum Ausrufspreise wird der im obigen Schätzungsprotocolle erhobene Werth dieser Realität mit 2003 fl. 31 kr. CM. angenommen unter welchem Betrage selbe an den besagten zwei Terminen nicht hintangegeben wird. Sollte diese Realität an diesen Terminen nicht an Mann gebracht werden, so wird unter Einem zur Feststellung erleichternder Bedingungen die Tagfahrt auf den 28. April 1859 Vormittags 11 Uhr bestimmt.
3. Jeder Kauflustige hat vor Beginn der Licitation 10% des Schätzungswerthes das ist den Betrag von 200 fl. 30 kr. CM. zu Handen der Licitationscommission und zwar entweder baar oder in Pfandbriefen der galiz. ständ. Creditanstalt oder in östr. Staatspapieren sammt Coupons und Talons nach dem Curse, welcher mit dem letzten Blatte der Krakauer Zeitung nachzuweisen sein wird zu erlegen; der Curs wird aber in keinem Falle über den Nennwerth angenommen werden. Das Vadium des Erstehers wird bei Gericht erlegt und diesem in den Kaufschilling eingerechnet werden, den übrigen Licitanten wird die Feilbietungscommission das Vadium gleich nach beendigter Licitation zurückstellen.
4. Der Meistbieter ist verpflichtet gleich nach Abschluß der Feilbietung seine Wohnung zum Licitationsprotocoll anzugeben und Falls er außerhalb der Stadt Krakau wohnt; einen Bevollmächtigten zur Uebernahme aller folgenden, auf diese Licitation sich beziehenden gerichtlichen Bescheide zu bestellen und solchen unverzüglich dem Gerichte anzuzeigen, widrigens die Zustellung mittelst Anschlag im Gerichtslocale mit voller Rechtsgiltigkeit veranlaßt werden würde.
5. Binnen dreißig Tagen nach Erhalt des gerichtlichen Bescheides, mit welchem der Licitationsact zu Gericht angenommen wird, hat der Ersteher 1/3 Theil des Kaufschillings (in welchen aber auch das baarerlegte Vadium eingerechnet wird) hiergerichts baar zu erlegen. Sollte er das Vadium nicht baar erlegt haben, so ist dieser dritte Theil des Kaufschillings im Ganzen baar zu erlegen, wogegen dem Hrn. Ersteher das Vadium zurückgestellt werden wird.
6. Nach bewirktem Erlage dieses Drittels wird dem Meistbieter, ohne sein Ansuchen abzuwarten, jedoch auf seine Kosten, der physische Besitz und Genuß der erstandenen Realität übergeben und ihm das Eigenthumsdecret ausgefolgt werden.
7. Sofort wird er auf seine Kosten als Eigenthümer der erstandenen Realität, zugleich aber der restirende Kaufschilling sammt der Verpflichtung des Erstehers hievon seit dem Tage des übernommenen physischen Besitzes 5% Interessen zu entrichten, sowie die weiteren in der 9. Licitationsbedingung normirte Relicitationsrecht, zu Gunsten der bisherigen Eigenthümer und der Hypothekargläubiger im Lastenstande der Realität intabulirt werden.
8. Binnen dreißig Tagen nach rechtskräftig festgestellter Zahlungsordnung ist ferner der Ersteher verpflichtet, nach den Bestimmungen derselben, die restirenden 2/3 des Kaufschillings zu bezahlen. Doch muß er die auf der Realität haftenden Schulden, insoferne sich der zu bietende Preis erstrecken wird, übernehmen, wenn die Gläubiger ihr Geld vor der allenfalls vorgesehenen Aufkündigung nicht übernehmen wollten. Auch steht es ihm überhaupt frei, diejenigen von den angewiesenen Gläubigern, welche hiezu einwilligen, gegen Abschlag eines entsprechenden Theiles des Kaufschillings auf der Hypothek zu belassen, wenn er die bezügliche intabulationsfähige Erklärung der Gläubiger beibringt.
9. Mit dem Tage der Einführung in den physischen Besitz der verkauften Realität, übernimmt, der Ersteher sämmtliche Lasten, alle Steuern und Abgaben, wie immer solche heißen mögen; er übernimmt auch alle Gefahren, dagegen gehören von diesem Tage an, auch alle Nutzungen zu ihm. Ueberdieß ist er verpflichtet, von dem obigen Tage an, die ristirenden 2/3 Theile des Kaufpreises mit 5% jährlich zu verzinsen und diese Zinsen, in decursiven vierteljährigen Ratten, zu Gunsten der Hypothekargläubiger und der gegenwärtigen Eigenthümer bei Gericht zu erlegen.
10. Sollte der Ersteller auch nur einer dieser Licitationsbedingungen nicht pünctlich Genüge leisten, so wird über Ansuchen des bishörigen Hauseigenthümers, oder eines der Glänbiger die Relicitation der Realität, ohne neue Schätzung, auf Gefahr und Kosten des wortbrüchigen Erstehers, an Einem Termine unter denselben oder unter anderen Bedingungen ausgeschrieben, die Realität nach Umständen auch unter dem Schätzungswerthe, ohne Einvernehmung des Erstehers, verkauft und der Letztere für allen daraus entstandenen Schaden und für die Kosten, nicht nur mit dem erlegten Geldbetrage, sondern auch mit seinem übrigen Vermögen verantwortlich sein.
11. Den Schätzugsact, den Hypotheken-Auszug und die Licitationsbedingungen können die Kauflustigen in den Amtsstunden in der h. g. Registratur, oder am Licitationstage bei der Commission einsehen oder abschriftlich erheben.

Wovon der Hr. Executionsführer, die Executen, dann die Hypothekargläubiger: Chiel Trenner, Thomas Czech, Helena Nowakowska, Josef Müller, Franz Orczykowski, Berl Immerglück und Katharina Stojanowska, deren Wohnort bekannt ist, zu eigenen Händen verständigt werden, dagegen wird den, dem Wohnorte nach angeblich unbekannten Hypothekargläubigern: Marianna Klausowa, Josef Skoczyński und Feiwel Zahn, sowie allen jenen Interessenten, denen der heutige Bescheid aus was immer für einem Grunde gar nicht, oder nicht rechtzeitig zugestellt werden könnte, sowie allen Gläubigern die nach dem 15. September 1858 mit ihren Rechten in die Hypothek gelangen sollten, ein Curator in der Person des hiesigen Landes-Advocaten Dr. Biesiadecki mit Substituirung des Hrn. Landes-Advocaten Dr. Machalski bestellt, mit welchem diese Executionsverhandlung mit voller Rechtskraft gepflogen werden wird. Auch werden selbe mittelst Edictes verständigt.

Krakau, am 31. December 1858.

N. 13568. **Obwieszczenie.**

Ces. król. Sąd krajowy wiadomo czyni, iż w skutek prośby P. Feliksa Skołyszewskiego de präs. 22. Września 1858 L. 13568 na podstawie prawomocnéj uchwały c. k. Sądu delegowanego miejskiego w Krakowie z dnia 29. Stycznia 1857 do L. 7484 po przeprowadzonych dwóch pierwszych stopniach egzekucyj. przymusowa licytacya realności pod Nr. kons. 54 Gm. VII. w Krakowie małżonkom p. Janowi i p. Joannie Nowińskim należącéj, dla zaspokojenia przysądzonéj p. Feliksowi Skołyszewskiemu należytości w kwocie 150 złr. m. k. jakotéż procentów pięć od sta od dnia 1. Lipca 1854 bieżących oraz kosztów sądowych w ilości 10 złr. 9 kr, m. k. i kosztów egzekucyjnych dotychczas przyznanych, dozwoloną została. Taż licytacya odbędzie się w gmachu sądu tutejszego w dwóch terminach, a mianowicie na dniu 24. Marca i 28. Kwietnia 1859 o godzinie 10 przedpołudniem, pod następującymi warunkami:

1. Wzmiankowana realność sprzedaje się ryczałtem w takim stanie w jakim w protokule szacunkowym z dnia 1. Czerwca 1858 jest opisaną i oszacowaną.
2. Za cenę wywołania ustanawia się wartość szacunkowa domu tego przez sądowe oszacowanie z dnia wyż wspomnionego oznaczona w kwocie 2003 złr. 31 kr. m. k. niżéj któréj taż realność na owych dwóch terminach sprzedaną nie zostanie. Gdyby realność ta, na żadnym z tych terminów sprzedaną nie została, na ten wypadek wyznacza się do ustanowienia warunków ułatwiających na dzień 28. Kwietnia 1859 o godzinie 11 téj przedpołudniem.
3. Każdy chęć kupienia mający obowiązany jest złożyć przed rozpoczęciem licytacyi wadium 10% ceny wywołania w sumie 200 złr. 30 kr. m. k. do rąk komisyi licytacyjnéj albo w gotówce albo w listach zastawnych galic. zakładu kredytowego, lub téż w rządowych obligacyach z kuponami i talonem podług ostatniego Krakowską gazetą (Krakauer Zeitung) wykazać się mającego kursu, który jednakże w żadnym razie powyżéj wartości nominalnéj przyjętym niebędzie. Wadyum nabywcy do Sądu złożone i w cenę kupna wrachowane innym zaś licytantom przez komisyę licytacyjną zaraz po licytacyi zwrócone zostanie.
4. Kupiciel obowiązany jest, zaraz po skończonéj licytacyi mieszkanie swe do protokułu licytacyjnego podać, w razie zaś gdyby po za obrębem miasta Krakowa przemieszkiwał, bezzwłocznie sądowi osobę pełnomocnika oznajmić, któremu wszystkie tejże licytacyi tyczące się uchwały wręczane być mają, gdyż inaczéj doręczenia wywieszeniem w sądzie z wszelką prawomocnością uskutecznione zostaną.
5. Kupiciel ma przeciągu 30 dni po otrzymaniu uchwały, mocą któréj akt licytacyi do sądu przyjętym został, trzecią część ceny kupna (w którą w gotówce złożone wadyum wliczoném będzie) w Sądzie tutejszym w gotówce złożyć. Jeżeliby zaś Wadyum niebyło w gotówce złożone, natenczas winien całą trzecią część ceny kupna gotówką złożyć; w tym razie wadyum kupicielowi zwróconem będzie.
6. Po złożeniu trzeciéj części ceny kupna oddaną zostanie kupicielowi nie czekając jego żądania kupiona realność jego kosztem w fizyczne posiadanie i używanie, i zarazem wyda mu się dekret dziedzictwa.
7. Tudzież zostanie kosztem nabywcy tenże jako właściciel nabytéj realności zaintabulowanym zarazem zaś zaintabuluje się w stanie biernym tejże realności resztującą cenę kupna wraz z obowiązaniem kupiciela opłacania od téjże od dnia przyjętego fizycznego posiadania procentu 5% niemnieéj dalsze w 9. warunku wymienione obowiązki jakotéż prawo relicytacyi warunkiem 10tym objęte, a to na rzecz teraźniejszego właściciela tejże realności i wierzycieli hypotecznych.
8. Kupiciel jest obowiązany resztujące dwie trzecie części ceny kupna w przeciągu 30 dni po prawomocnie ułożonéj tabeli płatniczéj i podług téjże wypłacić. Obowiązanym będzie jednakże przyjąć w miarę ceny kupna długi hypoteczne, gdyby wierzyciele przed zastrzeżoném wypowiedzeniem wypłaty przyjąć niechcieli. Wolno téż będzie kupicielowi pozostawić na hypotece na rachunek ceny kupna tych przekazanych wierzycieli, którzy się na to zgodzą byleby się dotyczącą we formie tabularnéj spisaną deklaracyą tychże wierzycieli wykazał.
9. Od dnia objęcia sprzedanéj realności w fizyczne posiadanie winien nabywca ponosić wszystkie ciężary, podatki i wszelkie inne daniny jakąkolwiek nazwę mające; od tego czasu przechodzą na nabywcę wszystkie niebezpieczeństwa, jakotéż i wszystkie korzyści. Od wymienionego dnia winien kupiciel od resztujących dwóch trzecich części ceny kupna spłacać procent rocznie po 5% w ratach kwartalnych z dołu, a to składać takowy do depozytu sądowego na rzecz wierzycieli hypotecznych i dotychczasowych właścicieli.
10. Gdyby nabywca choćby tylko jednemu z tych warunków licytacyjnych zadosyć nieuczynił, wtedy na żądanie dotychczasowego właściciela lub którego z wierzycieli, relicytacya powyższéj realności bez nowego oszacowania na niebezpieczeństwo i koszta niedotrzymującego warunków nabywcy w jednym tylko terminie pod temi samemi warunkami albo pod innymi warunkami rozpisaną, realność zaś sama według okoliczności także poniżéj ceny szacunkowéj bez wysłuchania nabywcy sprzedaną, a ostatni za wszelką ztąd wynikłą szkodę i za koszta relicytacyi nietylko złożoną kwotą pieniężną, ale nadto i całym swym majątkiem odpowiadać będzie.
11. Akt oszacowania, wyciąg hypoteczny i warunki téj licytacyi mogą chęć licytowania mający w godzinach urzędowych w registraturze sądowéj a w samym dniu licytacyi przy komisyi licytacyjnéj przejrzeć, albo téż odpisy tychże podnieść.

O rozpisaniu niniejszéj licytacyi uwiadamia się egzekwenta, egzekuta, wszystkich wierzycieli hypotecznych, jakoto: Hill Trenner, Tomasza Czecha, Helenę Nowakowską, Jozefa Müllera, Franciszka Orczykowskiego, Berl Immerglücka i Katarzynę Stojanowską, których pomieszkanie jest wiadome, do własnych rąk, zaś tych wierzycieli hipotecznych, których miejsce pomieszkania jest niewiadomem, jakoto: Maryanna Klauzowa, Józef Skoczyński, Feiwel Zahn, oraz te strony interesowane, którym niniejsza rezolucya z jakiegobądź powodu naczas doręczoną być niemogła i tych wierzycieli, którzyby po 15. Września 1858 ze swojemi prośbami do hypoteki weszli, tak przez kuratora adwokata P. Dra. Biesiadeckiego, któremu się P. adwokata Dra. Machalskiego podstawia, a z którym niniejsza sprawa egzekucyjna prawomocnie przeprowadzoną będzie, jakotéż niniejszym edyktem.

Kraków, dnia 31. Grudnia 1858.

N. 16515. **Edict.** (118. 2—3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird in Executionswege des rechtskräftigen Urtheils des bestandenen k. k. Tarnower Landrechts vom 27. December 1852 Z. 13911 zur Befriedigung der vom Hr. Johann Giela wider die Eheleute Hrn. Heinrich und Fr. Eleonore Fihauser ersiegten, aus der größeren pr. 5300 fl. CM. sich herleitenden Summe von 4350 fl. CM. sammt 5% vom 1. Jänner 1851 laufenden Zinsen, nach Abschlag jedoch desjenigen Theils dieser Forderung, welcher durch die unterm 26. Novbr. 1856 Z. 5649 erfolgte, bereits rechtskräftig gewordene Zuweisung des Betrags von 1923 fl. 10 kr. CM. mit der Verzinsung vom 1. Mai 1855 aus dem G. E. Kapitale der Güter Odporyszów sammt Zugehör zur Bezahlung gelangte, dann der Executionskosten pr. 21 fl. 12 kr. CM. und 36 fl. 45 kr. CM. die neue executive Feilbietung der mit der Hypothek dieser Schuldforderung belasteten, den Schuldnern Eheleuten Heinrich und Eleonore Fihauser landtäflich gehörigen, im Tarnower Kreise gelegenen Güter Odporyszów sammt Zugehör Nieciecza und Podlesie dom. 31 pag. 71 im vierten Termine auf den 15. März 1859, 10 Uhr Früh, unter nachstehenden Bedingungen ausgeschrieben:

1. Zum Ausrufspreise wird der Schätzungswerth dieser Güter pr. 60521 fl, 4 kr. CM. angenommen, jedoch werden die feilgebotenen Güter an diesem Termine, wenn sie über, oder um den Schätzungswerth pr. 60521 fl. 4 kr. CM. Niemand kaufen wollte, auch unter demselben hintangegeben werden.
2. Die Feilbietung geschieht in Pausch und Bogen jedoch mit Ausschluß der Entschädigung für die aufgehobenen unterthänigen Leistungen.
3. Jeder Kauflustige hat, bevor er einen Anboth macht den zwanzigsten Theil des Schätzungswerthes im runden Betrage pr. 3030 fl. CM. zu Händen der Feilbietungs-Commission als Vadium zu erlegen, und dieß entweder baar oder mittelst k. k. österreichischen Staats- oder Grundentlastungs-Obligationen, oder in galiz. ständischen Pfandbriefen sammt zugehörigen Coupons und Talons, in diesen Werthseffecten jedoch nur nach dem letzten mittelst der Krakauer Zeitung zu erweisenden Curse derselben, und niemals über deren Nennwerth. Nach der Licitation wird das Vadium des Erstehers zurückbehalten, jenes der übrigen Licitanten aber denselben sogleich zurückgestellt.
4. Der Meistbieter ist gehalten, binnen 30 Tagen von der Zustellung des Bescheides, womit der Feilbietungsact zu Gericht angenommen wird, den dritten Theil des angebotenen Kaufschillings mit Einrechnung des baar erlegten, und gegen Rückbehebung des allenfalls in Werthpapieren gegebenen Vadiums an das hiergerichtliche Depositenamt baar zu erlegen.
5. Nach Erfüllung dieser Verpflichtung (Art. 4) wird ihm auch wenn er darum nicht ersucht, des Eigenthumsdecret auf diese Güter mit der im Art. 2 festgesetzten Einschränkung ertheilt, derselbe wird als Eigenthümer in der k. k. Landtafel intabulirt, ferner wird er, jedoch auf seine Kosten in den physischen Besitz der Güter eingeführt, zugleich aber werden die sämmtlichen darauf haftenden Lasten mit Ausnahme der dom. 64 pag. 429 n. 20 on. und pag. 430 n. 24 et 25 on., dom. 255 pag. 87 n. 31 pag. 89 n. 33 on. ersichtlichen, die er als Grundlasten ohne Abzug vom Kaufpreise selbst zu übernehmen gehalten ist, so wie jener Lasten, die er nach dem Art. 7 zu übernehmen verpflichtet ist, gelöscht, und auf den Kaufpreis übetragen.
6. Der Meistbieter ist gehalten vom Uebergabstage des physischen Besitzes der Güter von den restlichen zwei Dritteln des Kaufschillings 5% Zinsen halbjährig abwärts an das hiergerichtliche Depositenamt zu entrichten. Gleichzeitig werden mit der Intabulirung des Eigenthumsrechtes im Lastenstande der Güter die restlichen zwei Drittel des Kaufschillings mit der Verpflichtung der Zahlung der Zinsen, so wie hier im Art. 7, 8 und 9 festgesetzten Nebenverbindlichkeiten, insoferne sie bis dahin nicht erfüllt worden sein sollten, zu Gunsten der gemeinschaftlichen Befriedigungsmasse der Hypothekargläubiger, und der bisheriger Gutseigenthümer intabulirt werden.
7. Der Meistbieter ist verbunden die restlichen zwei Drittel des Kaufschillings 30 Tage nach Rechtskraft der künftig zu erlassenden Befriedigungsordnung nach Maßgabe derselben an die angewiesenen Gläubiger zu erlegen oder mit den angewiesenen Gläubigern allenfalls anders übereinzukommen, und darüber sich binnen 30 Tagen auszuweisen, zugleich ist er verbunden so weit der Meistbot reicht, auf Rechnung desselben die Forderungen derjenigen Gläubiger, welche dieselben vor Ablauf der allenfalls bedungenen oder gesetzlichen Aufkündigung nicht würden annehmen wollen, zu übernehmen.
8. Der Ersteher trägt vom Uebergabstage alle Steuern, Abgaben und sonstige mit dem Besitze verbundenen Lasten. Die von dem Verkaufsgeschäfte gemäß dem Gesetze vom 9. Februar 1850 zu bemessende Gebühr hat er aus Eigenem zu bezahlen.
9. Würde der Ersteher auch nur einer der vorstehenden Bedingungen namentlich jene zum Art. 5, 6 und 8 nicht genau nachkommen, alsdann würde derselbe auf Einschreiten auch nur eines der Interessenten für kontraktbrüchig erklärt, die Güter werden auf dessen Gefahr und Kosten ohne einer anderen Schätzung relicitirt, und unter den Vorsichten des §. 433 G. O. allenfalls nur in einem einzigen Termine um jeden wie immer gearteten Preis hintangegeben, und er würde für alle Schäden und Kosten nicht blos mit dem Vadium, sondern auch mit seinem ganzen Vermögen verantwortlich sein.
10. Den Kauflustigen wird freigestellt den Landtafelauszug, die Schätzung und das Wirthschafts-Inventar des Gutes hiergerichts einzusehen, oder in Abschrift zu erheben.

Von dieser ausgeschreibenen Feilbietung werden außer

dem Exequenten und den Executen die Hypothekargläubiger und insbesondere die dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Hypothekargläubiger Konstantin Krynicki, Wilchelm Koch und Julian Chrząstowski, die dem Wohnorte nach unbekannte Hypothekargläubigerin Antonina Czamarska, so wie alle jene, welche seit dem 6. August 1857, als dem Tage der Ausstellung des Landtafelauszuges das Hypothekarrecht erwerben sollten, oder denen der diese executive Feilbietung ausschreibende Bescheid nicht zeitlich genug zugestellt werden sollte, zu Handen des in der Person des Hrn. Advokaten Dr. Jarocki mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Serda bestellten Curators in die Kenntniß gesetzt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Tarnów am 15. December 1858.

N. 16515. **Obwieszczenie.**

Ces. k. Sąd obwodowy Tarnowski rozpisuje w drodze egzekucyi prawomocnego wyroku byłego Tarnowskiego Sądu szlacheckiego z dn. 27. Grudnia 1852 r. do L. 13911 na zaspokojenie sumy 4350 złr. m. k. przez p. Jana Gielę przeciw małżonkom, Henrykowi i Eleonorze Fihauser wywalczonéj, z większéj kwoty 5300 złr. m. k. pochodzącéj wraz z 5% odsetkami od dnia 1. Stycznia 1851 liczyć się mającemi; po odtrąceniu wszakże téj części należytości, która przez prawomocne przyznanie z dnia 26. Listopada 1856 do L. 5649 kwoty 1923 złr. 10 kr. z 5% odsetkami od dnia 1. Maja 1855 z kapitału indemnizacyjnego dóbr Odporyszów wraz z przyległościami już wypłaconą została, oraz z kosztami egzekucyjnemi w ilości 21 złr. 12 kr. m. k. i 36 złr. 45 kr. m. k. niniejszym nową egzekucyjną sprzedaż tem długiem hypotekarnie obciążonych, a dłużnikom WW. małżonkom Henrykowi i Eleonorze Fihauserom jako własność należących dóbr Odporyszów wraz z przyległościami: Niecieczа i Podlesie dom. 31 pag. 71 w czwartym terminie, mianowicie na dzień 15. Marca 1859 o godzinie 10téj zrana pod następującemi warunkami:

1. Za cenę wywołania stanowi się wartość szacunkową tych dóbr w ilości 60,521 złr. 4 kr. mon. k. dobra jednakże te w tym terminie, gdyby je nikt powyżéj lub przynajmniéj za cenę szacunkową 50,521 złr. 4 kr. m. k. kupić niechciał, także niżéj ceny szacunkowéj sprzedane zostaną.
2. Dobra te sprzedają się ryczałtem z wyłączeniem prawa do wynagrodzenia za zniesione powinności urbaryalne.
3. Każdy chęć kupienia mający obowiązany jest przed rozpoczęciem licytacyi 20tą część wartości szacunkowéj w okrągłéj ilości 3030 złr. m. k. jako zakład, w gotówce, albo w c. k. austryackich rządowych albo w indemnizacyjnych obligacyach, albo nareszcie w listach zastawnych gal. stanowego kredytowego towarzystwa z niezapadłemi kuponami i talonem, jednakowoż podług ostatniego w gazecie krakowskiéj niemieckiéj (Krakauer Zeitung) umieszczonego kursu nieprzewyższającego tychże wartość nominalną do rąk komisyi licytacyjnéj złożyć, który zakład kupiciela do depozytu złożonym, innym zaś licytującym zaraz po ukończonéj licytacyi zwróconym zostanie.
4. Najwięcéj ofiarujący obowiązany jest w przeciągu dni 30. po doręczeniu uchwały, mocą któréj akt licytacyjny do sądu przyjętym został, trzecią część ceny kupna do tutejszego sądowego depozytu złożyć, w którą w gotówce włożony zakład wliczonym, zaś w efektach obligacyjnych złożony zakład, kupicielowi po złożeniu w gotówce trzeciéj części ceny kupna wróconym będzie.
5. Zaraz po wypełnieniu tego warunku (art. 4) najwięcéj ofiarującemu, nawet gdyby tego nieżądał, dekret własności kupionych dóbr z wyjątkiem wynagrodzenia za zniesione powinności urbaryalne (w art. 2) obwarowanym, wydanym zostanie, on jako właściciel zaintabulowanym i dobra w fizyczne jego posiadanie jednakowoż na jego koszt oddane będą oraz na nich nie zaś na wynagrodzenie za zniesione powinności urbaryalne, które na kupiciela nie przechodzi nietykalne zostaje, wszystkie ciężary hypoteczne z wyjątkiem ciężaru dom. 64 pag. 429 n. 20 on. i pag. 430 n. 24 i 28 on., dom. 255 pag. 87 n. 31 on. pag. 89 n. 33 on. widocznych, jako ciężarów gruntowych, które kupiciel bez strącenia od ceny kupna na siebie przyjąć obowiązany jest, tudzież tych ciężarów, które podług warunku 7. na siebie przyjąć obowiązany jest, zmazane i na cenę kupna przeniesione będą.
6. Kupiciel obowiązany jest od dnia osiągnionego fizycznego posiadania kupionych dóbr od resztujących dwóch trzecich części ceny kupna odsetki 5% rocznie w półrocznych ratach z dołu do tutejszego depozytu składać, równocześnie z intabulacyą własności w stanie biernym kupionych dóbr resztujące dwie trzecie części ceny kupna z obowiązkiem płacenia odsetek od tychże jako téż obowiązki kupiciela w warunkach 7, 8 i 9 wyłuszczone jak dalece takowe jeszcze wówczas dopełnione by niebyły na rzecz wspólnéj masy wierzycieli i właściciela dóbr zaintabulowane będą.
7. Kupiciel obowiązanym będzie dwie trzecie części ceny kupna w przeciągu 30 dni po doręczeniu tabeli płatniczéj, jak ta prawomocność osiągnie, podług tejże wypłacić, albo się z wierzycielami wykazanemi inaczéj ułożyć i przed sądem w 30. dniach wykazać się, oraz obowiązanym jest pretensye tych wierzycieli, którzyby przed umówionym terminem wypowiedzenia zapłaty przyjąć niechcieli, w miarę ceny kupna na rachunek tejże na siebie przyjąć.
8. Od dnia osiągnionego fizycznego posiadania kupiciel obowiązanym będzie z tych dóbr podatki monarchiczne, publiczne daniny i wszelkie z posiadaniem połączone ciężary z własnego dobytku dokładnie opłacać, toż samo przypadającą podług prawa z dnia 9. Lutego 1850 należytość przeniesienia i intabulacyjną z własnego ponosić.
9. Jeżeli kupiciel powyższym warunkom a mianowicie 5, 6 i 8 zadość nieuczyni, natenczas na żądanie któregokolwiek wierzyciela lub dłużnika relicytacya kupionych dóbr bez nowego oszacowania na jego koszt i niebezpieczeństwo rozpisaną i te dobra podług §. 433 U. Sąd. także niżéj ceny szacunkowéj w jednym terminie podług przepisu prawa sprzedane będą i wiarołomny kupiciel za wszelkie wyniknąć mogące szkody nietylko złożonym zakładem lecz całym swoim majątkiem odpowiedzialnym będzie.
10. Chęć kupienia mającym wolno jest wyciąg tabularny, akt oszacowania i inwentarz ekonomiczny tych dóbr, w tutejszéj registraturze przejrzeć lub odpisać.

O rozpisaniu niniejszéj licytacyi zawiadomieni zostają oprócz egzekwującego i egzekwowanych także wierzyciele hypoteczni a szczególnie co do życia i miejsca pobytu nieznajomi wierzyciele hypoteczni: Konstanty Krynicki, Wilhelm Koch i Julian Chrząstowski, co do miejsca pobytu nieznajoma wierzycielka hypoteczna Antonina Czamarska, niemniéj wszyscy ci którzyby od dnia 6. Sierpnia 1857 jako daty wyciągu tabularnego prawa hypoteczne osiągnąć mieli, albo którymby tę egzekucyjną licytacyą rozpisująca uchwała przed czasem doręczona nie została, do rąk ustanowionego kuratora p. adwokata Dra. Jarockiego, któremu pan adwokat Dr. Serda jako substytut przydanym jest.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, dnia 15. Grudnia 1858.

N. 16664. **Edict.** (113. 2—3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird der dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Frau Marianna Szczepanowska mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider sie Hr. Jakob Glass Geschäftsmann in Trzebinia durch Hrn. Advokaten Dr. Samelsohn wegen Zahlung von 690 fl. pol. sammt rückständigen Verzugszinsen seit 3 Jahren und Nebengebühren unter dem 22. November 1858 Z. 16664 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber derselben aufgetragen wurde dem Kläger die Summe von 690 fl. pol. sammt 4% dreijährigen Verzugs-Zinsen vom Tage der überreichten Klage das ist vom 22. November 1858 zurückgerechnet und Gerichtskosten pr. 6 fl. 36 kr. CM. binnen 14 Tagen bei sonstiger Execution zu bezahlen oder binnen derselben Zeit ihre Einwendungen zu überreichen.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Gerichts-Advokaten Hrn. Dr. Blitzfeld mit Substituirung des Hrn. Advok. Dr. Geissler als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach die Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Landes-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienliche vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Krakau, am 19. Jänner 1859.

N. 17999. **Edict.** (114. 2—3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird dem dem Leben und Aufenthalte nach unbekannten Michael Hebda und für den Fall seines Todes dessen unbekannten Erben mittelst des gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Frau Francisca de Kruszyńskie 1. Ehe Tabaszewska, 2. Ehe Wojciechowska unterm praes. 17. December 1858 Z. 17999 hiergerichts eine Klage wegen des Erkenntnisses, daß die auf den Gütern Podolany dom. 127 pag. 195 n. 25 on. zu Gunsten des Michael Hebda intabulirte Verbindlichkeit der Zurückstellung, des durch Theodor Granowski über die Summe pr. 579 ‡ ausgestellten Schuldscheines durch Verjährung erloschen, und aus den, der Klägerin, laut dom. 127 pag. 196 n. 17 här. und dom. 359 pag. 132 n. 18 här. gehörigen Antheilen der Güter Podolany zu extabuliren und zu löschen sei, angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung auf den 15. März 1859 um 10 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Hrn. Dr. Biesiadecki mit Substituirung des Herrn Advokaten Dr. Blitzfeld als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte und seine etwaigen Erben erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landes-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung enstehenden Folgen, selbst beizumessen haben werden.

Krakau, am 19. Jänner 1859.

N. 7743. **Edict.** (116. 2—3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichte wird der belangten liegenden Nachlaßmasse der Blondine Pęgowska und den, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten vermeintlichen Erben, als: Franz Xaver Pęgowski, Bruno Joseph Pęgowski, Karl Martin Pęgowski, Stanislaus Pęgowski, Jakob Pęgowski, Johann Pęgowski, Magdalena Pęgowska, Marianna und Salomea Pęgowska, und im Falle des Todes dieser Personen ihren dem Leben, Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben und allenfälligen Rechtsnehmern mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Hr. Michael und Frau Anna Podoskie wegen Erkenntniß, daß jedes Recht der Belangten zu dem im Activstande der Güter Niewodna dom. 63 p. 252 n. här. 19 und 20, und dom. 63 pag. 248 här. 23 intabulirten Eigenthumsrechte zu 1/9 der genannten Güter erloschen sei und die Kläger als Eigenthümer desselben intabulirt werden können, eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung dieser Streitsache auf den 30. März 1859 um 10 Uhr Vormittags festgesetzt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Hrn. Dr. Zajkowski mit Substituirung des Herrn Advokaten Dr. Pawlikowski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kriesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes

Neu-Sandez, am 10. Jänner 1859.

N. 15409. **Edict.** (109. 2—3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird dem, dem Wohnorte nach unbekannten Hrn. Theophil Hoff mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider ihn im eigenen Namen und als Bevollmächtigten, der Frau Johanna Schwerdtmann geborene Hoff und des Fräuleins Lydia Hoff, — der Hr. Dr. August Otremba, Vormund der minderjährigen Kinder nach Ludwig Hoff und die Eheleute Hr. Edmund und Fr. Julianna Schanzer ein Gesuch um Intabulirung oder Pränotirung der Erben nach Ludwig Hoff und der obgenannten Eheleute Schanzer als Eigenthümer oder Erbpächter der Realität Dąbie, sowie des Kaufschillingsrestes der minderjährigen Erben im Lastenstande ner Realität unter dem 21. August 1857 Z. 10984 angebracht, worüber der Bescheid vom 15. Dezember 1857 Z. 10984 erfloß.

Da der Aufenthaltsort des zu verständigenden Interessenten unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Hrn. Dr. Biesiadecki mit Substituirung des Herrn Advokaten Dr. Blitzfeld, welchem der obige Bescheid zugestellt wird, als Curator bestellt.

Durch dieses Edict wird demnach Theophil Hoff erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landes-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmitteln zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Krakau am 31. December 1858.

Nr. 250. **Concurs.** (104. 2—3)

Zur Besetzung der bei dem k. k. Bezirksamte erledigten Amtsdienerstelle mit dem Gehalte jährlicher 210 fl. öst. Währ. wird hiemit der Concurs auf vier Wochen von der dritten Einschaltung in das Amtsblatt der Krakauer Zeitung angerechnet, ausgeschrieben. Um diesen Civildienstposten, welcher im Grunde kais. Verordnung von 9. December 1853 (Nr. 266 Stück LXXXIX. des R. G. B.) ausschließzich für Militärpersonen vorbehalten ist können sich blos bereits bei k. k. Behörden und Aemtern wirklich angestellte Diener und Gehilfen bewerben.

Die etwaigen Competenten haben ihre mit dem letzten Anstellungsdecrete und einem von dem Amtsvorsteher bezüglich der Befähigung Veränderung und Moralität ausgefüllten Qualificationstabelle belegten Competenzgesuche innerhalb der Concursfrist mittels ihrer vorgesetzten Behörde an das k. k. Bezirksamt einzureichen.

Vom k. k. Bezirksamte.

Pilsno, den 2. Februar 1859.

N. 2308. **Kundmachung.** (107. 2—3)

Am k. k. zweiten Gymnasium in Lemberg ist eine Lehrerstelle für die Unterrichtsfächer der klassischen Philologie und der deutschen Sprache zu besetzen.

Mit derselben ist ein Gehalt jährlicher 945 fl. östr. Währ. mit dem Vorrückungsrechte auf die Gehaltsstufe von 1050 fl. öst. Währ. und unter Voraussetzung gesetzlicher Bedingungen mit dem Anspruche auf Decennalzulagen nach 10, 20 und 30 jähriger Dienstzeit verknüpft. Als Bedingung zur Erlangung dieser Stelle wird vor allem die in der Vorschrift über die Prüfung der Gymnasiallehreramtskandidaten §. 5—1 lit. e. näher bezeichnete Befähigung festgesetzt.

Bewerber um diesen Posten haben ihre mit den Nachweisungen über zurückgelegte Studien die erlangte Lehramts-Befähigung so wie die dem Staate allenfalls geleisteten Dienste, ferner über tadelloses, sittliches und staatsbürgerliches Verhalten instruirten, an das h. Unterrichtsministerium gerichteten Gesuche bei dieser k. k. Statthalterei unmittelbar, oder wenn sie in einer öffentlichen Bedienstung stehen im Wege ihrer vorgesetzten Behörde längstens bis 15. März 1859 zu überreichen.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, am 19. Jänner 1859.

Z. 17486. **Edict.** (117. 2—3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte wird den: Constantia de Worzelle Gräfin Dubska, Marcelline Fürstin Radziwiłł, Antonina Gräfin Łoś, Menegilde Przetocka, Johann Milewski, Felizia Milewska, Heinrich Milewski, Thekla Urbańska geborne Gräfin Łoś, Mathias Held, Marcella Held, ferner den Erben des Joseph Jabłonowski und der Marcianna Niewiarowskie Held mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Hr. Franz Doliński wegen Extabulirung des dom. 134 pag. 163 n. 44 on. zu Gunsten des Joseph Urbański intabulirten Fruchtgenusses des Gutsantheils Nockowa sammt der daneben dom. 134 pag. 164 n. 45 on. intabulirten ursprünglich der Nachlaßmasse nach Leon Leonhard Graf Worcell gehörigen Summe pr. 31,079 fl. 53 kr. WW. sammt Bezugsposten und Afterlasten, aus dem Lastenstande des 1/5 Theiles der Güter Nockowa unterm 6. December 1858 z. Z. 17486 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber mit h. g. Beschlusse vom 16. December 1858 Z. 17486 zur mündlichen Verhandlung dieser Angelegenheit auf den 10. März 1859 um 10 Uhr Vormittags eine Tagsatzung anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten Constantia de Worzelle Gräfin Dubska, Marcelline Fürstin Radziwiłł, Antonina Gräfin Łoś, Menegilde Przetocka, Johann Milewski, Felizia Milewska, Heinrich Milewski, Thekla Urbańska geborene Gräfin Łoś, Mathias Held, Marcella Held, ferner der Erben des Joseph Jabłonowski und der Marcianna de Niewiarowskie Held unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advocaten Dr. Rosenberg mit Substituirung des Landes-Advocaten Hrn. Dr. Jarocki als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rahte des k. k. Kreisgerichts.

Tarnów, am 16. Dezember 1858.

Nr. 6658 **Edict.** (143. 2—3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht Biala, wird bekannt gemacht, daß Alois Pfister in Biala wegen Irrsinn unter Curatell gestellt und zu dessen Curator sein Bruder Adolph Pfister in Biala gerichtlich bestellt wurde.

Biala, am 31. Jänner 1859.

In der Buchdruckerei des „CZAS.“

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.